



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

› Zwischen Vorlesung und Kinderbetreuung

Eine Broschüre für studierende Eltern an der WWU Münster



Impressum



Herausgeberin:

Büro für Gleichstellung
Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Georgskommende 26
48143 Münster

Autorin: Britta Ervens

Redaktion: Prof. 'in Maïke Tietjens,
Janine Tratzki, Claudia Cramer,
Iris Oji, Barbara Tepe, Andrea Kronisch

Gestaltung: goldmarie design

Titelfoto: Judith Kraft

Fotos: Angelika Klauser

Stand: September 2016 (1. aktualisierte Neuauflage)

Das Autorinnenteam möchte darauf hinweisen, dass der Inhalt dieser Broschüre sorgfältig recherchiert und geprüft wurde, der aufgeführte Regelungsbereich jedoch fortlaufenden Änderungen unterliegt. Für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Rechtsansprüche können aus der Broschüre nicht abgeleitet werden.

Anregungen und Hinweise auf nicht aufgeführte Themen oder veränderte Sachverhalte nimmt das Autorenteam gerne per E-Mail (gleichstellungsbeauftragte@uni-muenster.de) entgegen. Sie werden in einer Neuauflage dieser Ausgabe berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3	Finanzierungshilfen –	
Zeit für das Kind	4	Darlehen und Kredite	38
Urlaubssemester	6	AStA-Darlehen	40
Elternzeit	6	KfW-Bildungskredit	41
Mutterschutz	8	Darlehen des Hildegardis-Vereins	42
Studieren mit Kind an der WWU	10	Wohnen mit Kind	44
Prüfungsrechtliche Regelungen für Studierende mit Kind	12	Wohnraumangebot des Studierendenwerks	46
Seminarplatzvergabe	12	Wohngeld	46
Beratungsangebote	12	Wohnberechtigungsschein	47
Studi-Kidz-Café	14	Kinderbetreuung	48
Möglichkeiten zum Wickeln und Spielen	14	Betreuungsangebote des Studierendenwerks	50
Mensa mit Kind	14	Angebote der Stadt Münster	52
Q.Uni für Kinder und Jugendliche	15	Betreuung in Spielgruppen	55
Hochschulsport für Studierende mit Kind	15	Eltern-Kind-Gruppen	55
Studium und Praktikum im Ausland mit Kind	16	Notfallbetreuung	57
MitKind	17	Babysitterbörse des AStA	57
		Wunschgroßelternprojekt	57
Finanzierungshilfen –		Weitere Unterstützungsangebote	
regelmäßige Leistungen	18	und Ansprechpartner_innen	58
Kindergeld	20	Konfliktberatungsstellen für Schwangere	60
Kinderzuschlag	20	Erstausstattung für das Kind	62
Bildung und Teilhabe	21	Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen	63
Elterngeld und Elterngeld Plus	22	Mutter/Vater-Kind-Kuren	63
Unterhalt	24	Interessante Internetseiten für (werdende) studierende Eltern	64
Arbeitslosengeld II/Sozialhilfe	26	Adressen und Ansprechpartner_innen auf einen Blick	64
BAföG	27		
Stipendien für (Promotions-)Studierende	30		
Madame Courage	31		
Finanzierungshilfen –			
einmalige Leistungen	32		
Mutterschaftsgeld	34		
Bundesstiftung „Mutter und Kind“	35		
Sonderfonds der Stadt Münster	36		

Vorwort

Liebe Studierende mit Kind(ern), liebe werdende Eltern!

Studieren trotz Kind?

Studium und Kindererziehung zu vereinen stellt studierende Eltern oft vor eine große Herausforderung. In Zeiten von modularisierten Bachelor- und Masterstudiengängen sind Studierende sowieso meist schon mit einer hohen Prüfungslast, vollen Stundenplänen und knapp bemessenen Regelstudienzeiten konfrontiert. Wenn dann noch der Stundenplan in Einklang mit den KITA Öffnungszeiten gebracht werden muss, die Kinderbetreuung kurzfristig wegfällt und die finanzielle Existenz durch einen zusätzlichen Nebenjob abgesichert werden muss, kann es vorkommen das Studium und Kind einem Balanceakt gleich kommen. Nicht selten wirkt sich die Mehrfachbelastung durch Vorlesungen und Familie auf den Studienverlauf aus: Studierende Eltern können nicht so viel Zeit für die Studienaktivitäten aufwenden und studieren so oft länger als ihre Mitstudierenden, gerade Studentinnen unterbrechen häufiger das Studium wegen Schwangerschaft und Kindererziehung und nicht selten verlassen Studierende mit Kind die Uni ohne Abschluss. Auch hier trifft es vermehrt die Frauen, in einem besonders hohen Maße Alleinerziehende.

Studieren mit Kind!

Die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Karriere und Familie ist eines der Gleichstellungsziele der WWU. Unabhängig vom Geschlecht unterstützt die WWU Erziehende durch Beratungsangebote für studierende Eltern im Gleichstellungsbüro und in der Zentralen Studienberatung und schafft Angebote wie das „Studi-Kidz-Café“, das

Spendenprojekt „Madame Courage“, das „Wunschgroßelternprojekt“, die „Eltern-Kind-Räume“ oder das Familienportal. Bereits 2008 erhielt die WWU das Zertifikat „audit familiengerechte Hochschule“. Auch danach wurden weiter bedarfsgerechte Maßnahmen zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit umgesetzt, so dass die WWU nun zum zweiten Mal reauditert wurde.

Vielen Studierenden sind die weitreichenden Unterstützungsangebote der WWU aber nicht ausreichend bekannt. Durch die Aktualisierung der vorliegenden Broschüre soll den studierenden Eltern ein umfassender, aktueller Überblick über lokale Ansprechpartner_innen, Finanzierungshilfen, die Studienorganisation mit Kind, familiengerechtes Wohnen und Kinderbetreuungsmöglichkeiten gegeben werden. Gerade werdende Eltern können sich so eine erste Orientierung rund um das Studium mit Kind verschaffen und sich ganz dem Motto „Studieren mit Kind, nicht trotz Kind“ auf die neue Lebensphase und die neuen Herausforderungen vorbereiten. Aber auch Studierende mit (älteren) Kindern finden in der aktualisierten Broschüre viele neue informative Kapitel, z. B. zum „Auslandsaufenthalt mit Kind“, den Angeboten des HSP für Studierende mit Kind, oder ein Kapitel zur Seminarplatzvergabe.

Wir wünschen Ihnen eine hilfreiche Lektüre und viel Energie und Freude im Studium mit Kind. Für Anregungen, Hinweise und Ergänzungen zur Broschüre sind wir dankbar und stehen im Gleichstellungsbüro für Ihre Fragen rund um das Studium mit Kind zur Verfügung.

Ihr Team aus dem Gleichstellungsbüro

Zeit für das Kind



Urlaubssemester

Während der Schwangerschaft bzw. aufgrund von Erziehung und Pflege eines Kindes können sich Studierende auf Antrag beurlauben lassen.

Antragsberechtigung

Sowohl die studierende Mutter als auch der studierende Vater des Kindes können sich beurlauben lassen. I. d. R. ist es sinnvoll, wenn beide Elternteile sich mit dem „Urlaub“ abwechseln, so dass sich die Ausfallzeiten während des Studiums besser verteilen.

Antragstellung

Der Antrag muss für ein Sommersemester von Mitte Januar bis zum 31. März und für ein Wintersemester von Mitte Juni bis zum 30. September an das Studierendensekretariat gestellt werden. In Ausnahmefällen (z. B. wenn das Kind erst nach Beginn des Semesters geboren wird) kann ein Antrag auch im laufenden Semester erfolgen.

Studierendensekretariat

Schlossplatz 2
48149 Münster
Servicehotline: 0251 8320001
studierendensekretariat@uni-muenster.de
www.uni-muenster.de/studium/formulare

Konsequenzen einer Beurlaubung für Prüfungsleistungen und BAföG

Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, während ihrer Beurlaubung Studien- oder Prüfungsleistungen abzulegen. Dies gilt nicht für Studierende, die wegen Erziehung eines Kindes und Pflege von Angehörigen beurlaubt sind! Diese Studierenden dürfen Leistungen erbringen.

Auf die Anzahl der Fachstudiensemester werden Urlaubssemester nicht angerechnet. Während dieser Zeit ruht der BAföG-Anspruch. Krankenversicherungspflicht besteht hingegen weiterhin!

Da jedoch beurlaubte Semester nicht als Fachsemester gezählt werden, verlängert sich der BAföG-Bewilligungszeitraum entsprechend.

Wichtig: Für diese Zeit bereits erhaltene BAföG-Zahlungen müssen zurückgezahlt werden. Dies gilt auch für eine rückwirkende Beurlaubung. Wer BAföG erhält, sollte sich eine rückwirkende Beurlaubung daher genau überlegen!

Studierende können zudem während des Urlaubssemesters einen Antrag auf Erstattung des Semester-ticketbeitrages stellen (bis spätestens 30 Tage nach Vorlesungsbeginn). Der Antrag ist im AStA-Büro oder als Download auf den Seiten des AStAs erhältlich.

Bei einer Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder für einen längeren Zeitraum (ab zwei Semester) besteht die Möglichkeit der Erstattung des Semesterbeitrages. Genaue Bedingungen sind beim Studierendensekretariat zu erfragen.

Elternzeit

Viele Studierende mit Kind gehen neben dem Studium einem Nebenjob nach. Sofern sie in einem Arbeitsverhältnis stehen und ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben studierende Eltern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes einen Rechtsanspruch auf Elternzeit.

Mütter und Väter können 24 statt bisher 12 Monate Elternzeit auf den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich.

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Dieser beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn. Für eine Elternzeit zwischen dem dritten Geburts-

tag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes besteht Kündigungsschutz frühestens 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise durch die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster) eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Nach Ablauf der Elternzeit haben Eltern Anspruch, auf ihren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren. Eine Schlechterstellung ist nicht zulässig. Wurde die Arbeitszeit während der Elternzeit reduziert, gilt nach deren Ende wieder die frühere Arbeitszeit.

Planen die studierenden Eltern die Partnermonate des Elterngeldes in Anspruch zu nehmen, muss die Anmeldung – wenn die Elternzeit damit verbunden werden soll – erst spätestens sieben Wochen vor Beginn bei der Arbeitgeberseite erfolgen. Dies gilt auch, wenn im Rahmen des Elterngeldantrags bereits eine Festlegung getroffen wurde.

Erwerbstätige Eltern können frei entscheiden, wer von ihnen Elternzeit nimmt. Sie können auch gleichzeitig Elternzeit nehmen.

Drei Zeitabschnitte

Jeder Elternteil kann seine gesamte Elternzeit in drei Zeitabschnitte aufteilen. Der Arbeitgeber kann jedoch den dritten Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn er zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes liegt. Eine Verteilung auf weitere beziehungsweise mehr als drei Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Elternzeit ist das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses. Dieses schließt auch befristete Verträge und geringfügige Beschäftigungen ein. Befristete Arbeitsverträge werden aber nicht automatisch durch die Elternzeit verlängert. Zusätzlich gelten

die unter Finanzierungshilfen genannten Voraussetzungen zum Erhalt des Elterngeldes.

Antragstellung

Elternzeit muss sieben Wochen vor Beginn beim Arbeitgeber beantragt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, verschiebt sich der Termin für den Beginn der Elternzeit entsprechend. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise auch eine angemessene, verkürzte Frist möglich. Mit der Anmeldung der Elternzeit muss gleichzeitig verbindlich festgelegt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. Beantragt ein Elternteil Elternzeit nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, folgt daraus, dass auf die Elternzeit für das zweite Lebensjahr verzichtet wird. Eine Verlängerung der Elternzeit innerhalb dieses Zeitraums ist in diesem Fall nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Die Anmeldefrist für die Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes beträgt 13 Wochen vor deren Beginn.

Zulässige Teilzeitarbeit/Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit

Es ist auch während der Elternzeit für Studierende möglich, bis zu 30 Stunden pro Woche einer Erwerbsarbeit nachzugehen. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit in der Elternzeit, wenn:

- > Keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen
- > Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer mehr als 6 Monate im Unternehmen tätig ist
- > Die vertraglich vereinbarte regelmäßig Arbeitszeit für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden reduziert wird
- > Der Anspruch dem Arbeitgeber 7 Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt wird

Die Ausübung einer Teilzeitarbeit (Rechtsanspruch) während der Elternzeit wird durch die neu eingeführte Zustimmungsfiktion erleichtert. Danach kann eine Teilzeit, die bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ausgeübt werden soll, vom Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich abgelehnt werden. Eine Teilzeitarbeit (Rechtsanspruch), die zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes geplant ist, kann der Arbeitgeber nur innerhalb von acht Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. Lässt der Arbeitgeber die vorgenannten Fristen verstreichen, gilt die Zustimmung entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als erteilt.

Weitere Informationen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (nachfolgend: BMFSFJ) stellt auf der Seite www.bmfsfj.de die Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“ zum kostenlosen Download bereit.

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz (MuSchuG) gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis (auch in Teilzeit oder in beruflicher Ausbildung) stehen und sieht folgende Schutzbestimmungen vor:

Kündigungsschutz

Kündigungsschutz besteht vom ersten Tag der Schwangerschaft an und in den ersten vier Monaten nach der Geburt. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitgeber die Schwangerschaft bekannt ist oder ihm diese bis zu zwei Wochen nach der Kündigung mitgeteilt wird.

Beschäftigungsverbot

Die Schutzfrist des Mutterschutzes beginnt sechs Wochen vor und endet acht Wochen nach der Geburt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten: zwölf Wochen). In den sechs Wochen vor der Geburt besteht kein grundsätzliches Arbeitsverbot: Schwangere können selbst entscheiden, ob sie sich arbeitsfähig fühlen – eine Zusage kann jederzeit widerrufen werden. Werdende Mütter dürfen jedoch nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die eine gesundheitliche Gefahr für Mutter und Kind darstellen. In den acht Wochen nach der Geburt besteht absolutes Beschäftigungsverbot.

Auswirkungen von Mutterschutz auf die Studieninhalte

Für Studentinnen in naturwissenschaftlichen Fächern sind die Gefahrenstoffverordnung und Strahlenschutzrichtlinien von besonderer Bedeutung. I. d. R. hängen diese in den Laboren aus. Studentinnen sollten die Lehrenden bzw. Laborleiter_innen in jedem Fall über ihre Schwangerschaft informieren, um so auf eventuelle Gefahren aufmerksam gemacht werden zu können. Im konkreten Fall können sie vom Besuch der Veranstaltung befreit werden. In vielen Studien- und Prüfungsordnungen sind Sonderregelungen für den Mutterschutz festgehalten.

Neuregelung des Mutterschutzes für (Promotions-)Studentinnen

Momentan liegt ein Referentenentwurf des BMFSFJ zur Neuregelung des Mutterschutzrechtes vor: In Zukunft sollen auch (Promotions-)Studentinnen in den Anwendungsbereich des Mutterschutzrechtes einbezogen werden. Bisher fand das Mutterschutzrecht nur Anwendung, wenn die Studentin in irgendeiner Form erwerbstätig war. Das Gesetz soll ab 2016 verabschiedet werden und 2017 in Kraft treten. Informationen zur Neuregelung unter: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/aktuelles,did=225260.html

Weitere Informationen

Das BMFSFJ stellt auf der Seite www.bmfsfj.de die Broschüre „Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz“ zum kostenlosen Download bereit. Für Fragen zum Thema Mutterschutz ist zudem das Servicetelefon des BMFSFJ erreichbar:

Servicetelefon BMFSFJ

Tel.: 030 20179130
Montags bis donnerstags von 9.00 bis 18.00 Uhr



Studieren mit Kind
an der WWU



Studierende mit Kind müssen alles „unter einen Hut“ bekommen: das Studium, den Nebenjob und die Kinderbetreuung. Die WWU Münster hat sich zum Ziel gesetzt, für studierende Eltern optimale Rahmenbedingungen zu schaffen. So arbeiten an der Universität verschiedene Akteure Hand in Hand, damit auf die speziellen Bedürfnisse von Studierenden mit Kind hinreichend eingegangen werden kann.

Prüfungsrechtliche Regelungen für Studierende mit Kind

Die Prüfungsordnungen der Bachelor und Master Studiengänge enthalten meist Regelungen, die in Bezug auf die Erbringung von Prüfungsleistungen ausdrücklich die Situation von Studierenden mit Kind oder mit pflegebedürftigen Angehörigen erfassen. So ist in vielen Prüfungsordnungen vorgesehen, dass die Bearbeitungszeit von Bachelor- bzw. Masterarbeiten auf Antrag verlängert werden kann, wenn dies aufgrund der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder der Pflege von Angehörigen erforderlich ist.

Informieren Sie sich genau über entsprechende Regelungen in Ihrer Prüfungsordnung! Weitere Regelungen für den Rücktritt von Prüfungsleistungen oder die Veränderung der Prüfungsform können bei den entsprechenden Prüfungsämtern erfragt werden.

In allen Fällen gilt: Der Grund für die Verlängerung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsleistungen oder für den Rücktritt von einer Prüfungsleistung muss jeweils unverzüglich, d. h. so schnell wie möglich, gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt unter Beifügung der entsprechenden Nachweise (z. B. ärztliches Attest) angezeigt werden!

Prüfungsämter an der WWU Münster auf einen Blick:

www.uni-muenster.de/wwu/fak_fb/pruefungsaeemter.shtm

Seminarplatzvergabe

In vielen Fachbereichen besteht für Studierende mit Kind die Möglichkeit sich frühzeitig für Lehrveranstaltungen anzumelden um universitäre Verpflichtungen und Kinderbetreuung besser zu vereinbaren. Besondere Ansprechpartner_innen, die im Gleichstellungsbüro oder bei den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten erfragt werden können, helfen bei der Auswahl und Zuteilung von Seminarplätzen. Besonders relevant ist das in Bezug auf Veranstaltungen mit beschränkter Teilnehmezahl und Online-Verteilverfahren.

Beratungsangebote

Folgende Einrichtungen beraten und unterstützen studierende Eltern in allen Fragen der Vereinbarkeit von Studium und Familie:

Büro der Gleichstellungsbeauftragten

Georgskommende 26
48143 Münster
Tel.: 0251 8329709
[gleichstellungsbeauftragte@uni-muenster.de](mailto:ggleichstellungsbeauftragte@uni-muenster.de)

Beratungsschwerpunkte

Allgemeine Beratung studierender Eltern zu Betreuungsmöglichkeiten, finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten, Beantragung von Urlaubssemestern

Zentrale Studienberatung

Ansprechpartnerin:
Andrea Kronisch
Schlossplatz 5
48149 Münster
Tel.: 0251 8322344
andrea.kronisch@uni-muenster.de

Beratungsschwerpunkte

Beratung zur Studienwahl, zur Studienorganisation sowie zu sozialen Rahmenbedingungen des Studiums

Sozialberatung des Studierendenwerks

Ansprechpartnerinnen:
Barbara Tepe / Medina Oprea / Anna Koopmann
Gescherweg 80
48161 Münster
Tel.: 0251 837916867
sozialberatung@studentenwerk-muenster.de

Beratungsschwerpunkte

Beratung und Informationen zu sozialen Rahmenbedingungen des Studiums wie Finanzen, Wohnen, Studieren mit Behinderung sowie Beratung zu allgemeinen Studienfragen, persönlichen Schwierigkeiten und spezifische Auskünfte für internationale Studierende

ASTA-Sozialreferat

Schlossplatz 1
48149 Münster
Tel.: 0251 8322281
asta.sozialreferat@uni-muenster.de

Beratungsschwerpunkte

Soziales und Finanzen

Verband allein erziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV)

Achtermannstraße 19
48143 Münster
Tel.: 0251 277133
vamv@muenster.de

Beratungs- und Informationsschwerpunkte

Rechtliches, Beruf, Finanzen und Kinderbetreuung

Eltern helfen Eltern e. V.

Dahlweg 112
48153 Münster
Tel.: 0251 778474
ehc@muenster.de

Beratungs- und Informationsschwerpunkte

Elterninitiativen in Münster



Studi-Kidz-Café

Studierende Eltern sind mit ihren Kindern im Studi-Kidz-Café herzlich willkommen. Der Austausch untereinander steht bei diesem – mittlerweile fest an der WWU etablierten – Angebot im Mittelpunkt. Zweimal im Semester sollen Eltern im Studi-Kidz-Café bei einer Tasse Kaffee die Möglichkeit bekommen, andere studierende Elternteile kennenzulernen und bestehende Kontakte zu vertiefen. Auch schwangere Studentinnen und werdende studierende Väter sind zu den regelmäßigen Treffen eingeladen. Sie können von den unterschiedlichen Erfahrungen der anderen Mütter und Väter profitieren.

Den Kindern bietet das Café die Chance, nicht nur mit Mama und/oder Papa, sondern auch mit anderen Kindern zu spielen, Kuchen zu essen – und erste „Uni-Luft“ zu schnuppern.

Organisiert wird das Studi-Kidz-Café gemeinsam von der Sozialberatung für Studierende, der Beraterin der Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden und dem AStA.

Büro der Gleichstellungsbeauftragten

Georgskommende 26
48143 Münster
Tel.: 0251 8329709
gleichstellungsbeauftragte@uni-muenster.de

Sozialberatung für Studierende

Gescherweg 80
48161 Münster
Tel.: 0251 837916867
sozialberatung@stw-muenster.de

AStA Referat für Soziales und Bildung

Schlossplatz 1
48149 Münster
Tel.: 0251 8321532
asta.sobi@uni-muenster.de

Möglichkeiten zum Wickeln und Spielen

Diverse Einrichtungen der WWU bieten Still- und Wickelräume. Zudem gibt es Eltern-Kind-Räume, die ruhige Arbeitsplätze mit Spielecken kombinieren. Eine Übersicht über sämtliche Treffpunkte sowie Aufenthaltsräume für Studierende findet sich unter:
www.uni-muenster.de/familien/studierende/raeumefuerelternundkinder.html

Mensa mit Kind

Da bei studierenden Familien das Geld oft knapp ist, versucht das Studierendenwerk durch Angebote wie den Kinderteller ausweis und die Aufladung der Mensacard Studi-Eltern beim gemeinsamen Mensabesuch mit dem Nachwuchs zu unterstützen.

Der **Kinderteller ausweis** kann bei Vorlage der Geburtsurkunde, einer aktuellen Semesterbescheinigung und einem Personalausweis oder Reisepass bei der Sozialberatung des Studierendenwerks ausgestellt werden. Ein Semester lang bekommen studierende Eltern bei ihrem Mensabesuch (vorausgesetzt sie essen auch) für ihr Kind eine kostenlose Kinderportion. Der Ausweis kann jedes Semester problemlos verlängert werden.

Bei der **Freitischkarte** bekommen Studierende in finanzieller Notlage oder bei finanziellen Engpässen eine 50 € Gutschrift auf die Mensakarte geladen. Die Aufladung kann nach Vorlage von folgenden Unterlagen in Kopie in der Sozialberatung erfolgen: Kontoauszüge der letzten drei Monate, aktuellen Semesterbescheinigungen und Personalausweis oder Reisepass. Die Aufladung kann bei Bedarf bzw. Bedürftigkeit jedes Semester erfolgen.

Für die Ausstellung des Kinderteller ausweises und die Aufladung der Mensakarte wenden Sie sich bitte an:

Sozialberatung für Studierende

Gescherweg 80
48161 Münster
Tel.: 0251 837916867
sozialberatung@stw-muenster.de

Q.Uni für Kinder und Jugendliche

Die WWU Münster bietet Kindern und Jugendlichen ein bundesweit einzigartiges Programm. Von der Kinder-Uni bis zum Schnupperstudium, über Workshops, Seminare und Kindergeburtstage ist für alle Altersklassen etwas dabei. Damit möchte die WWU Münster, das Interesse und die Neugier für wissenschaftliche Phänomene wecken sowie Begeisterung für Wissenschaft und Forschung in allen Fächern fördern. So ermöglicht Q.UNI allen Kindern und Jugendlichen, Forschung aus einer neuen und spannenden Perspektive kennenzulernen.

In der Kinder-Uni halten Wissenschaftler_innen aus allen Disziplinen kindgerechte Vorlesungen und stellen sich den Fragen der Acht- bis Zwölfjährigen. Der Besuch der Kinder-Uni ist ohne vorherige Anmeldung möglich und kostenlos. Das Angebot wird einmal im Jahr durch das Q.UNI Sommercamp als besonderes Highlight erweitert.

Auf dieser Q.UNI-Webseite werden alle Veranstaltungen und Angebote der WWU Münster für Kinder und Jugendliche übersichtlich dargestellt:
www.uni-muenster.de/quni/angebote

Kontakt:

Q.UNI – Kinder- und Jugend-Uni Münster
Corrensstraße 2/4
48149 Münster
Tel.: 0251 8334901
quni@uni-muenster.de

Hochschulsport für Studierende mit Kind

Studierende der WWU und ihre Kinder haben die Möglichkeit an speziellen Angeboten des Hochschulsports teilzunehmen:

Ein Einstieg in die Kurse rund ums Thema Schwangerschaft ist jeder Zeit möglich. Schwangere sollten mit ihrem Frauenarzt abklären, dass gegen sportliche Betätigung aus medizinischen Gründen nichts einzuwenden ist.

- > Fit durch die Schwangerschaft mit Aquafitness
- > Pilates für Schwangere
- > Fit nach der Schwangerschaft (Rückbildungsgymnastik mit oder ohne Kind)

Angebote für Kinder und Familien:

- > Baby- und Kinderschwimmen
- > Seepferdchenkurs
- > Familienschwimmen „Schwimmeln“

Genauere Informationen zum Angebot und zur Anmeldung finden sich im Kursprogramm des HSP unter:
muenster.hochschulsport-nrw.de/angebote/aktueller_zeitraum

Studium und Praktikum im Ausland mit Kind

Auslandssemester oder Praktika im Ausland sind für die meisten Studierenden ein wichtiger Bestandteil des Studiums und eine tolle Gelegenheit unzählige neue Erfahrungen zu sammeln. Viele Studierende mit Kind glauben, dass für sie ein längerer Auslandsaufenthalt gar nicht mehr möglich sei. Dabei kann mit frühzeitiger und guter Planung ein Auslandssemester oder Praktikum im Ausland zum Erlebnis für die ganze Familie werden.

Die Organisation eines Auslandsstudiums mit Kind bedarf natürlich viel Zeit und Ausdauer. Deshalb sollte mindestens eineinhalb Jahre im Vorfeld mit der Planung und Organisation begonnen werden. Neben der Entscheidung für ein bestimmtes Land und eine bestimmte Hochschule bzw. einen bestimmten Ort für das Praktikum, müssen viele Fragen zu Themen wie Finanzierung, Kinderbetreuung und Wohnen geklärt werden.

Neben dem Kontakt zum International Office bzw. Career Service und den Koordinator_innen der Heimathochschule ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem International Office und – sofern vorhanden – dem Familienbüro der ausländischen Gasthochschule zu empfehlen.

Finanzierung

Die Finanzierung spielt beim Auslandsaufenthalt mit Kind eine entscheidende Rolle. Da Reisen mit Kind teurer ist – allein weil einige Extras und Eventualitäten im Budget eingeplant werden müssen – sollte im Vorfeld genau abgeklärt werden, mit welchen finanziellen Mitteln gerechnet werden kann.

Es sollte Kontakt zu den Sachbearbeiter_innen der staatlichen Stellen aufgenommen werden um abzuklären, ob staatliche Unterstützungen wie

z. B. Kindergeld weiter bezogen werden können. Neben den üblichen Finanzierungsmöglichkeiten durch Auslands-Bafög, Stipendien, Kredite und Programme des DAAD und ERASMUS, kann für einen Aufenthalt im europäischen Ausland eine Sonderförderung für Studierende mit Kind beantragt werden. Unabhängig von der Anzahl der Kinder wird eine monatliche Pauschale von 200 € gezahlt. Weitere Infos und Antragsformulare zur „Förderung von Studierenden mit Kind als Sonderzuschuss“: eu.daad.de/infos-fuer-hochschulen/projektduerfuhrung/mobilitaet-mit-programmlaendern-ka103/sonderfoerderung/de/48019-foerderung-von-studierenden-mit-kind-als-sonderzuschuss

Broschüre des DAAD

zur „Sonderförderung für deutsche Studierende im ERASMUS-Programm“ unter: eu.daad.de/medien/eu/veranstaltungen/daad_erasmus_sof___komplett.pdf

Weitere Informationen und Erfahrungsberichte

zum Thema „Auslandsstudium mit Kind“ unter: www.auslandsstudium-mit-kind.de
www.studieren-mit-kind.org

Beratung und Kontakt

zum Thema „Studierende ins Ausland“:

International Office

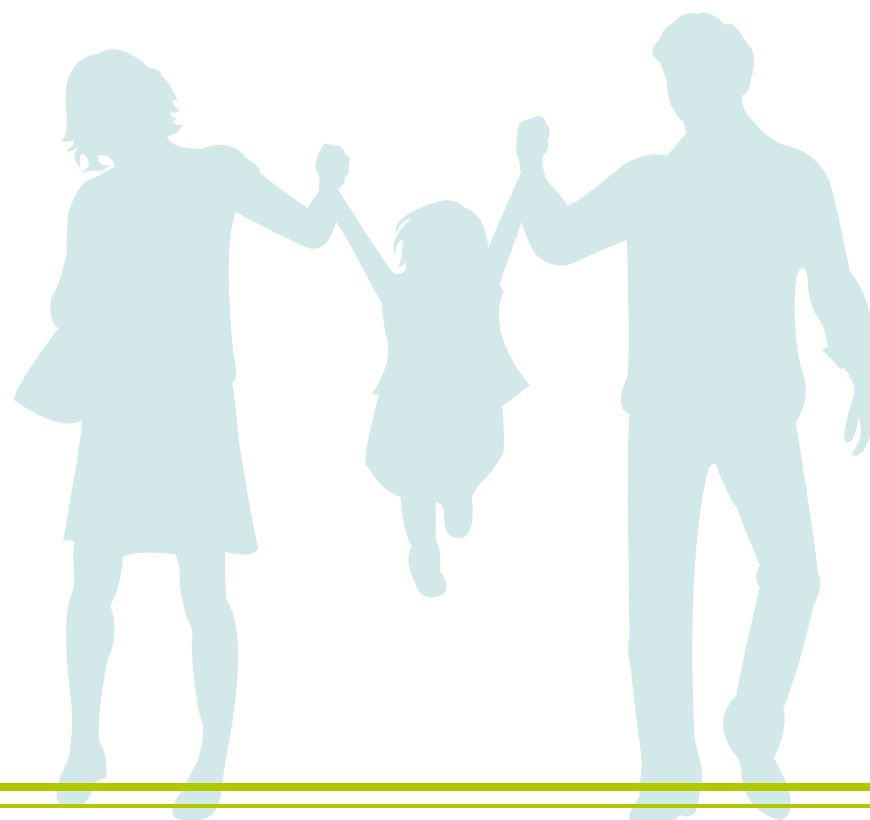
Schlossplatz 3
48149 Münster
Tel.: 0251 8322215
international.office@uni-muenster.de

Sekretariat Career Service

Schlossplatz 3
48149 Münster
Tel.: 0251 8332293
careerservice@uni-muenster.de

MitKind

Der Fachbereich Medizin hat ein eigenes Serviceangebot für Studierende mit Kind: Hier können Studierenden des Fachbereichs in individueller Beratung alle Fragen rund um „Schwangerschaft im Studium“ und „Studium mit Kind“ beantwortet werden. Regelmäßig finden Treffen und Informationsveranstaltungen statt. Das Projekt „MitKind“ erhielt für seine erfolgreichen Beitrag zur Vereinbarkeit von Studium und Familie an der WWU den Frauenförderpreis 2015. Weitere Informationen und Kontaktdaten unter: <https://medicampus.uni-muenster.de/mitkind.html>



Finanzierungshilfen –
regelmäßige Leistungen



Kindergeld

Kindergeld wird unabhängig von der Höhe des Einkommens von der jeweils zuständigen Familienkasse gezahlt und ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt: für das

- > erste und zweite Kind jeweils 190 € monatlich
- > dritte Kind 196 € monatlich
- > vierte und jedes weitere Kind jeweils 221 € monatlich (Stand 2016)

Anspruchsberechtigung

Kindergeld können alle Eltern erhalten, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland liegt.

In Deutschland lebende Eltern nicht-deutscher Staatsangehörigkeit können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen, EU-Bürger oder unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge bzw. Asylberechtigte sind (nähere Auskünfte hierzu erteilt die Familienkasse).

Bezugsdauer des Kindergeldes

Kindergeld wird auf Antrag vom Zeitpunkt der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Einschränkung gezahlt. Der Anspruch verjährt vier Jahre nach dem Jahr, in dem dieser Anspruch entstanden ist. Für Heranwachsende (vom 18. bis zum 25. Lebensjahr) wird i. d. R. dann Kindergeld gewährt, wenn diese sich in der Ausbildung befinden und über weniger als 7.680 € eigene Einkünfte im Jahr verfügen.

Anrechnung von Kindergeld

Kindergeld wird in voller Höhe auf die Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet, jedoch nicht als Einkommen angesehen. Somit ist es steuerfrei.

Abtretung des Kindergeldanspruchs

Lebt das Kind bei den Großeltern, kann es für

die Eltern des Kindes sinnvoll sein, den Kindergeldanspruch an ihre Eltern abzutreten. Eine Abtretung des Kindergeldanspruchs an die Großeltern des Kindes ist für Studierende i. d. R. problemlos möglich.

Antragstellung

Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit gestellt werden.

Familienkasse Rheine

Dutumer Straße 5
48431 Rheine
Tel.: 0800 455530
Fax: 05971 930913
familienkasse-Rheine@arbeitsagentur.de
www.familienkasse.de

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld, der von Familien mit nicht ausreichendem Familieneinkommen in Anspruch genommen werden kann (vgl. Anspruchsberechtigung).

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Kinderzuschlag haben Elternpaare und Alleinerziehende für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die mit im Haushalt leben, wenn

- > für diese Kinder Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung bezogen wird,
- > die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze² erreichen,
- > das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze³ nicht übersteigt und
- > der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf ALG II/Sozialgeld besteht.

² Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 €, für Alleinerziehende 600 €. Berücksichtigt werden hierzu alle monatlichen Einnahmen in Geld oder Geldeswert (ohne Wohn- und Kindergeld).

³ Die Höchsteinkommensgrenze ist nicht fix. Sie setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum ALG II und dem prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Höhe des Zuschlags

Der Zuschlag bemisst sich nach Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder. Der maximale Satz beim Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 160 € monatlich. Steht für mehrere Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.

Als Faustregel gilt nach der Familienkasse:

Elternpaare mit Kindern, die ausschließlich ALG II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen und sonst über kein Einkommen bzw. Vermögen verfügen, können daneben nur Kindergeld, jedoch keinen Kinderzuschlag erhalten.

Bezugsdauer

Der (Gesamt-)Kinderzuschlag pro Kind wird, insofern die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, maximal bis zur Vollendung seines 25. Lebensjahres gewährt.

Auszahlung

Pro Kind kann immer nur einer Person der Kinderzuschlag ausgezahlt werden. I. d. R. erhält derjenige Elternteil die Zahlung, der auch das Kindergeld beantragt hat oder bezieht. Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

Beantragung der Leistung

Kinderzuschlag ist ausschließlich bei den Familien-

kassen der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Dies gilt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Weitere Informationen

Das BMFSFJ und die Bundesagentur für Arbeit bieten verschiedene Informationen zum Kinderzuschlag und zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Ortsverzeichnisse der Familienkassen, Anträge und weitere Informationen zum Kinderzuschlag werden auch auf folgender Seite bereitgestellt: www.kinderzuschlag.de

Bildung und Teilhabe

Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld haben für alle ihre im Haushalt lebenden Kinder einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zählen:

- > eintägige Schul- und Kitaausflüge
- > mehrtägige Klassen- und Kitafahrten
- > der persönliche Schulbedarf
- > die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule
- > Lernförderungen
- > die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtungen
- > die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Diese Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen gewährt werden. Durch die Sachleistungen wird sichergestellt, dass die Kinder individuell gefördert werden können. Das Kind kann Teilhabeangebote grundsätzlich in ganz Deutschland in Anspruch nehmen unter der

Voraussetzung, dass der Anbieter geeignet ist und das Angebot den für die Teilhabeleistung vorgesehenen Zweck erfüllt.

Beantragung der Leistung:

Sozialamt Münster
Hafenstraße 8
48153 Münster
Postanschrift: 48127 Münster
Tel. 0251 4925001

Elterngeld und Elterngeld Plus

Das Elterngeld wird in Nordrhein-Westfalen von der Elterngeldstelle kreisfreier Städte/Landkreise an Familien gezahlt. Für die Eltern von Kindern, die ab dem 01.07.2015 geboren werden, besteht die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von dem bisherigen Elterngeld (Basiselterngeld) und dem Bezug von Elterngeld Plus zu wählen oder beides zu kombinieren.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld haben Studierende, Auszubildende, Erwerbstätige, Beamte, Selbstständige und erwerbslose Elternteile.

Bezug der Leistung

Nach der Geburt des Kindes erhält derjenige erwerbstätige Elternteil, der die Elternzeit in Anspruch nimmt, für ein Jahr lang 67 Prozent seines bisherigen Nettoerwerbseinkommens, maximal 1.800 € pro Monat, mindestens 300 €. Übernimmt der jeweils andere Elternteil innerhalb der oder im Anschluss an die ersten zwölf Monate ebenfalls für mindestens zwei Monate am Stück die Kinderbetreuung, wird das Elterngeld zwei Monate länger gewährt. Die maximale Bezugsdauer erstreckt sich damit auf 14 Monate (maximal zwölf Monate für den einen, mindestens zwei Monate für den anderen Elternteil).

Elterngeld für Geringverdiener und nicht Erwerbstätige

Geringverdiener bekommen ein erhöhtes Elterngeld ausbezahlt. Beträgt das Nettoeinkommen vor der Geburt weniger als 1.000 € monatlich, wird pro 20 €, die das Elterngeld unter 1.000 € lag, das Elterngeld um ein Prozent erhöht.

Berechtigte, nicht erwerbstätige Eltern erhalten den Mindestbetrag von 300 €, der für maximal zwölf (nicht 14!) Monate ausbezahlt wird. Das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages wird bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag vollständig als Einkommen angerechnet.

Alle Elterngeldberechtigten, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Der Elterngeldfreibetrag entspricht dem Einkommen vor der Geburt, beträgt jedoch höchstens 300 €. Bis zu dieser Höhe bleibt das Elterngeld bei den genannten Leistungen anrechnungsfrei und steht also zusätzlich zu diesen Leistungen zur Verfügung.

Elterngeld bei Teilzeittätigkeit

Wer nach der Geburt eines Kindes in Teilzeit – bis zu 30 Wochenstunden – (weiter)arbeiten möchte, kann ebenfalls Elterngeld erhalten. Das Elterngeld ersetzt in diesem Fall 67 Prozent des entfallenden Teileinkommens. Als Einkommen vor der Geburt werden dabei höchstens 2.700 € berücksichtigt.

Elterngeld Plus und Kombination von Elterngeld und Elterngeld Plus

Eltern, die schon während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten möchten, können Elterngeld Plus beantragen. Damit können Eltern doppelt so lang Elterngeld in halbem Umfang in Anspruch nehmen. Aus einem Elterngeldmonat werden

zwei Elterngeld Plus-Monate. Teilen sich Eltern familiäre und berufliche Aufgaben und arbeiten beide gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden, können sie den Partnerschaftsbonus in Form von vier zusätzlichen Monatsbeträgen Elterngeld Plus erhalten. Den Eltern stehen insgesamt 14 Elterngeldmonate in der bisherigen Form zur Verfügung, die sie flexibel in Elterngeld Plus-Monate aufteilen können. Nach dem 14. Lebensmonat des Kindes kann nur noch Elterngeld Plus bezogen werden. Dies muss ab dem 15. Lebensmonat von mindestens einem Elternteil ohne Unterbrechung geschehen. Dabei kann der Bezug zwischen Mutter und Vater wechseln.

Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende, die eine Einkommensersatzleistung beziehen, haben durch das Elterngeld weiterhin ihr Einkommen. Sie erhalten das Elterngeld 14 Monate, da sie die Kernzeit und die Partnermonate beanspruchen können. Wie Elternpaare können Alleinerziehende für vier weitere Monate Elterngeld Plus beziehen, wenn sie in mindestens vier aufeinanderfolgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.

Geschwisterbonus

Den Geschwisterbonus gibt es, wenn neben dem neuen Kind mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren vorhanden sind.

Der Bonus beträgt zehn Prozent des Elterngeldes ohne Geschwisterbonus. Wenn diese zehn Prozent weniger als 75 € betragen, wird der Geschwisterbonus auf 75 € erhöht. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 € für das zweite und jedes weitere Kind. Hierbei kann das Elterngeld auch über den Maximalbetrag von 1.800 € hinausgehen.

Antragstellung

Zur Beantragung des Elterngeldes bedarf es eines schriftlichen Antrages. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Münster bietet Informationen und individuelle Beratungen zum Elterngeld und speziell zur Antragstellung.

Notwendige Unterlagen:

- > Personalausweis, ggf. Aufenthaltstitel
- > Original Geburtsbescheinigung (mit dem Hinweis: Für die Beantragung von Elterngeld)
- > Nachweise zum Erwerbseinkommen (z. B. Gehaltsabrechnungen der letzten zwölf Monate vor der Geburt/vor der Schutzfrist)
- > Meldebestätigung und/oder Vaterschafts- anerkennnis
- > Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber (bei Teilzeittätigkeit während des Bezuges von Elterngeld)
- > Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld/bei Beamtinnen: Bestätigung des Dienstherrn über die Dauer der Schutzfrist
- > Sonstige Nachweise über Einnahmen im Bezugszeitraum.

Elterngeld wird bei der zuständigen Elterngeldstelle beantragt:

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Hafenstraße 30
48153 Münster
Tel.: 0251 492-2891, -2892, -2893, -2894
Fax: 0251 492-7765
elterngeld@stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de/jugendamt

Weitere Informationen

Informationsseiten, Elterngeld-Rechner und „FAQs“ bietet die Seite www.familien-wegweiser.de

Unterhalt

Leistungen im Sinne des Unterhaltsrechts sind Betreuung, Unterbringung und Pflege eines Kindes im eigenen Haushalt. Folglich ist der Elternteil, der das Kind weder betreut noch in dessen Haushalt es lebt, unterhaltspflichtig. Dieser Barunterhalt wird nach § 1610 BGB errechnet und in Form einer monatlichen Rente ausbezahlt.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss wird vom Jugendamt an Alleinerziehende gezahlt, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kind nicht oder nur in geringem Maße nachkommt. Der Unterhaltsvorschuss ist keine Entlastung des Unterhaltspflichtigen, sondern eine Ersatzzahlung an das Kind, die vom Unterhaltspflichtigen im Notfall eingeklagt werden kann.

Voraussetzungen für den Unterhaltsvorschuss

Grundsätzlich gilt als Bedingung ein gemeinsames Zusammenleben von Vater oder Mutter und dem unterhaltsberechtigten Kind im gleichen Haushalt (dieser muss nicht der eigene Haushalt sein). Weiterhin muss das Kind folgende Bedingungen erfüllen, damit dem Unterhaltsvorschuss stattgegeben werden kann:

- > Der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt liegt in Deutschland
- > Der unterhaltspflichtige Elternteil kommt den Zahlungen des gesetzlichen Mindestunterhalts nach § 1612a Abs. 1 BGB nicht oder nur teilweise bzw. unregelmäßig nach
- > Das Kind lebt beim alleinerziehenden Elternteil und hat zudem das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet (der Gesetzgeber geht davon aus, dass mit zunehmendem Alter auch die besonderen Belastungen im Rahmen der Erziehung wegfallen)

Bei einem gemeinsamen Sorgerecht besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn der überwiegende Aufenthalt des Kindes bei dem beantragenden Elternteil stattfindet. Lebt das Kind jedoch zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen, besteht kein Anspruch.

Ausgeschlossen ist ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss außerdem, wenn die Eltern – verheiratet oder unverheiratet – zusammenleben.

Unterhaltsvorschuss an ausländische Kinder wird gezahlt, wenn sie oder ihr alleinerziehender Elternteil eine Niederlassungs- oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (eine Aufenthaltserlaubnis oder -bewilligung wird nicht anerkannt).

Art und Umfang der Leistungen

Für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres werden seit dem 1. Januar 2016 monatlich 145 €, für Kinder zwischen dem siebten und zwölften Lebensjahr monatlich 194 € gezahlt. Die Zahlungen erfolgen über einen Zeitraum von maximal 72 Monaten, Unterbrechungen sind möglich.

Anrechnung auf andere Leistungen

Da der Unterhaltsvorschuss in den meisten Fällen den Bedarf eines Kindes nicht deckt, ist es empfehlenswert, zusätzlich für das Kind ergänzende Sozialhilfe zu beantragen. Einen Sozialhilfeanspruch hat das Kind auch, wenn es keinen Kindesunterhalt bekommt oder sein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeschöpft ist.

Antragstellung

Unterhalt wird nur dann einen Monat rückwirkend gezahlt, wenn alle zumutbaren Bemühungen unternommen wurden, den Unterhaltspflichtigen zum Zahlen zu verpflichten.

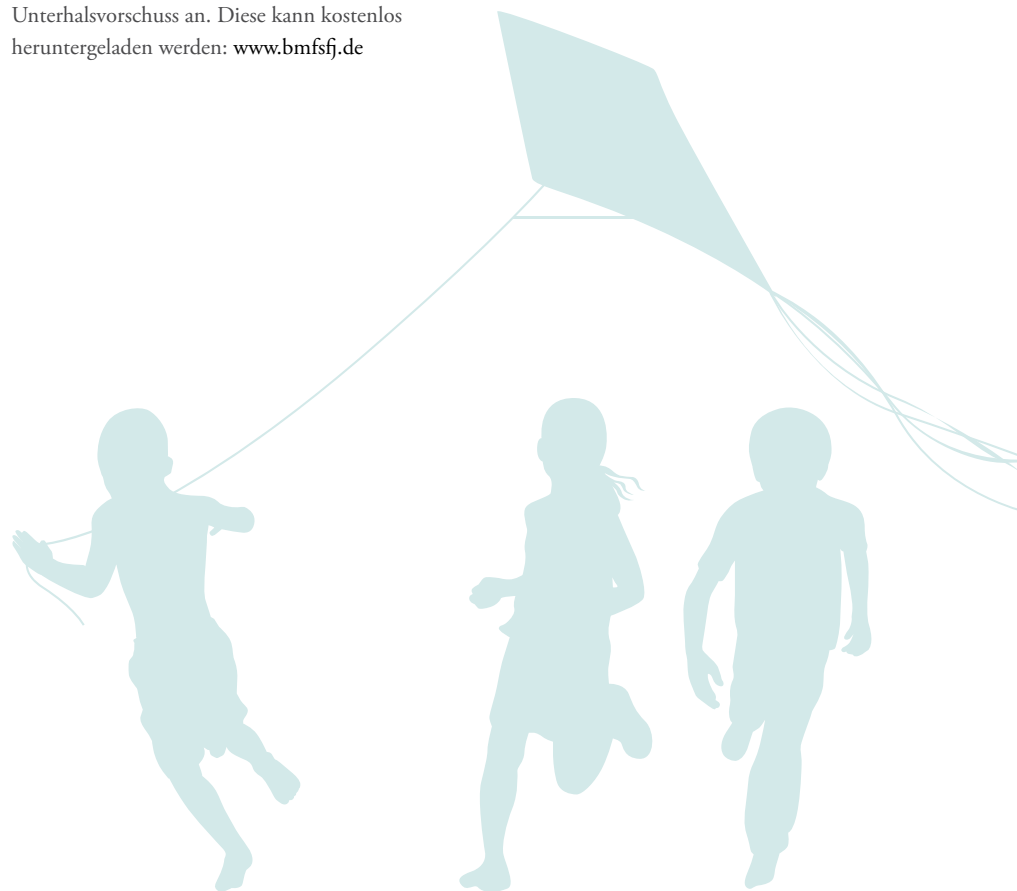
Einzureichen sind die Anträge auf Unterhaltsvorschuss beim

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Hafenstraße 30
48153 Münster
Tel.: 0251 492-5190
Fax: 0251 492-7941
jugendamt@stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de/jugendamt

Weitere Informationen

Das BMFSFJ bietet eine Broschüre zum Thema Unterhaltsvorschuss an. Diese kann kostenlos heruntergeladen werden: www.bmfsfj.de



Arbeitslosengeld II/Sozialhilfe

Studierende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialleistungen durch das Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII). Studentinnen, die sich aufgrund einer Schwangerschaft oder aufgrund von Kindererziehung für länger als drei Monate beurlauben lassen, können jedoch einen Antrag auf ALG II/Sozialgeld stellen.

Höhe der Leistung

Das ALG II beträgt für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind, monatlich 404 €. Volljährige Partner erhalten 364 €, Kinder bis einschließlich dem sechsten Lebensjahr 237 €, Kinder vom siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 270 €. Kinder bzw. Jugendliche in einem Alter von 14 bis 17 Jahren erhalten 306 €. Junge Erwachsene ab 18 Jahren, die noch keine 25 Jahre alt sind und bei ihren Eltern wohnen oder Personen zwischen 15 und unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umgezogen sind, erhalten 324 €.

Alleinerziehende erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Mehrbedarfzuschlag, ebenfalls Studentinnen während der Schwangerschaft.

Zu den Regelsätzen werden die Kosten der Unterkunft in angemessener Höhe übernommen.

Auf das ALG II angerechnet werden Kindergeld, Unterhalt und Erwerbseinkommen der Bedarfsgemeinschaft.

Vermögen über einer bestimmten Grenze muss verwertet werden, bevor ALG II gezahlt wird.

Vom Vermögen abzusetzen sind:

Freibeträge: 150 € pro Lebensjahr
(mindestens 3.100 €)
Kinder ebenfalls 3.100 €

Altersvorsorge: 750 € pro Lebensjahr
Vermögen der sogenannten
Riester-Rente

Sonstiges: 750 € pro Person für
Anschaffungen

Es besteht die Möglichkeit, einmalige Beihilfen zu erhalten für:

- > Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- > Erstausrüstung für Bekleidung während der Schwangerschaft und nach der Geburt und
- > mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Antragstellung

Wichtig: Es empfiehlt sich von allen Schriftstücken Kopien anzufertigen, um angesichts des zum Teil aufwendigen Verfahrens den Überblick zu behalten! (Erst-)Anträge müssen beim Jobcenter gestellt werden:

Jobcenter Münster

Stadthaus II
Ludgeriplatz 4
48151 Münster
Tel.: 0251 60918800
Fax: 0251 60918801

jobcentre@stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de/jobcenter

Das Sozialbüro im cuba berät kostenlos in Fragen zum ALG II, Kinderzuschlag, zur Sozialhilfe, Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit, Wohngeld und anderen wirtschaftlichen und sozialen Fragen.

Sozialbüro im cuba

Achtermannstraße 10–12
48143 Münster
Tel.: 0251 58856
Fax: 0251 518543
Termine nach Vereinbarung
sic@muenster.de
www.sozialbuero.net

Kostenlose Beratung zum Thema ALG II: Verband allein erziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV)

Achtermannstraße 19
48143 Münster
Tel.: 0251 277133
Fax: 0251 277132
vamv@muenster.de
www.alleinerziehende-muenster.de

BAföG

Schwangere oder Studierende mit Kind können i. d. R. einen normalen BAföG-Satz plus einen Betreuungszuschlag sowie eine Verlängerung der BAföG-Zeiten beantragen. Schwangere haben zudem – genau wie andere BAföG-Empfänger auch – die Möglichkeit, einen Antrag auf Studienabschlussförderung zu stellen.

Bei Pflege und Erziehung eines Kindes wird bis zu zehn Jahre Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG).

Verfügen Studierende über ein eigenes Einkommen, das auf das BAföG angerechnet wird, gibt es für Kinder (und Ehegatten) zusätzliche Freibeträge, die anrechnungsfrei bleiben, so dass sich hierdurch die BAföG-Leistungen unter Umständen erhöhen können. Daneben kann ein Anspruch auf Wohngeld für das Kind bestehen.

Betreuungszuschlag

Hiernach erhalten Studierende und Auszubildende, die eine nach dem BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren, ab Herbst 2016 einheitlich für jedes Kind unter zehn Jahren einen monatlichen Zuschlag von 130 €.

Weitere Informationen unter:

www.sozialleistungen.info/con/bafog

Verlängerung der Förderungshöchstdauer

Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes sowie die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren rechtfertigen i. d. R. eine Weiterförderung des Studiums über die Förderungshöchstdauer hinaus. Als Nachweis genügen die Geburtsurkunde und eine Begründung, dass sich aufgrund von Schwangerschaft und Geburt oder Kindererziehung das Studium verzögert hat. Liegen die Zeiten der Schwangerschaft oder Kindererziehung innerhalb der ersten vier Fachsemester, ist es notwendig, eine Verschiebung für die Vorlage des Leistungsnachweises nach § 48 Abs. 2 BAföG (Mitwirkung von Ausbildungsstätten) und eine Verlängerung der Studiendauer zu beantragen.

Nicht nur eine Schwangerschaft, sondern auch die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren begründet ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer.

Folgende Verlängerungszeiten gelten als angemessen:

- > für die Schwangerschaft ein Semester
- > bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes ein Semester pro Lebensjahr
- > für das sechste und siebte Lebensjahr insgesamt ein Semester
- > für das achte bis zehnte Lebensjahr insgesamt ein Semester

Diese Vergünstigung darf ein Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten, und zwar auch dann nicht, wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden. Sie kann aber auf beide studierende Eltern verteilt werden, wenn die Eltern eine Erklärung abgeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wird.

Die Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren kann einen Förderungsanspruch trotz Überschreiten der BAföG-Altersgrenze (vollendetes 30. Lebensjahr bei Studienbeginn) begründen, wenn dies ursächlich für den späten Ausbildungsbeginn war. Zusätzliche Förderungssemester aufgrund von Schwangerschaft sowie Kindeserziehung werden als Vollzuschuss geleistet, also nicht auf die Darlehensschuld angerechnet. Bei Erhalt der Rückzahlungsaufforderung ist deshalb auf jeden Fall zu überprüfen, ob die aufgrund von Schwangerschaft und Kindererziehung zusätzlich geförderten Semester nicht als rückzahlungspflichtig vermerkt sind. Ansonsten kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung Widerspruch beim Bundesverwaltungsamt eingelegt werden.

Studienabschlussförderung

Schwangere Studentinnen können – wie andere BAföG-Empfänger auch – die Studienabschlussförderung in Anspruch nehmen. Die Förderung steht auch Studierenden zu, die während der Förderungshöchstdauer kein BAföG erhalten

haben, aber dem Grunde nach förderberechtigt waren. Die Studienabschlussförderung wird für höchstens zwölf Monate über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt. Voraussetzung ist, dass

- > die Studentin innerhalb dieser Zeiten zur Abschlussprüfung zugelassen ist (Meldung zum Examen genügt nicht, die Zulassung muss durch die Prüfungsstelle bestätigt sein);
- > die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie innerhalb der zwölfmonatigen Verlängerung ihr Studium abschließen kann.

Rückzahlung des BAföG-Darlehens

Auch bei der Rückzahlung der BAföG-Darlehen spielt die Kinderbetreuung als Grund für einen Darlehensteilerlass eine wichtige Rolle. Wenn und solange die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ein (eigenes) Kind unter zehn Jahren oder ein behindertes Kind betreut und erzieht, nur unwesentlich erwerbstätig ist und nur ein geringes Einkommen erzielt, ist im Gesetz die Freistellung von der jeweiligen Tilgungsrate vorgesehen. Zu dem Teilerlass kommt es nur, wenn die Tilgungszeit für das Darlehen schon begonnen hat und noch andauert. Frühere Zeiten der Kinderbetreuung werden nicht berücksichtigt. Weitere Auskünfte bzw. Beratung in BAföG-Angelegenheiten bietet das

Studierendenwerk Münster

Amt für Ausbildungsförderung
Bismarckallee 11
48151 Münster
bafog@studentenwerk-muenster.de

- > Info-Büro
Tel.: 0251 8379539
- > Abteilungsleiterin BAföG:
Cerstin Gellersen
Tel.: 0251 8379562
www.studentenwerk-muenster.de/studienfinanzierung

sowie

AStA-Sozialreferat

Schlossplatz 1
48149 Münster
Tel.: 0251 8322281
asta.sozialreferat@uni-muenster.de

Bei BAföG-Fragen rechtlicher Art steht studierenden Eltern auch die Rechtsberatung im AStA zur Seite.

AStA-Rechtsberatung

Schlossplatz 1
48149 Münster
(während der Vorlesungszeit: montags und donnerstags 16.45 bis 18.30 Uhr)
www.asta.ms/asta/autonome-referate/99-asta/4428-beratungsangebote

Für Fragen der Darlehensrückzahlung zuständig ist das Bundesverwaltungsamt:

Bundesverwaltungsamt

Eupener Straße 125
50933 Köln
www.bundesverwaltungsamt.de

Weitere Informationen

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bietet in Kooperation mit dem Deutschen Studentenwerk eine kostenlose BAföG-Hotline an: 0800 2236341.

Die Webseite www.bafög.de bietet Gesetzesauszüge, Merkblätter, Fragen und Antworten, Informationen zur Antragstellung, Modellrechnungen und Informationen zum Bildungskredit an.



Stipendien für (Promotions-) Studierende

Die Zahl der Stiftungen ist in Deutschland kaum zu überblicken. Zahlreiche private und öffentliche Förderwerke – darunter solche von Parteien, Kirchen, Gewerkschaften oder der Wirtschaft – bieten vielfältige Stipendienprogramme. Förderangebote speziell für (Promotions-)Studierende mit Kind sind jedoch äußerst rar.

Die Christiane Nüsslein-Volhard-Stiftung richtet sich an Doktorandinnen mit Kind in einem Fach der experimentellen Naturwissenschaften oder der Medizin. Die in 2004 gegründete Stiftung hat es sich zum Ziel gesetzt, begabte junge Wissenschaftlerinnen mit Kindern zu unterstützen, um ihnen die für eine wissenschaftliche Karriere erforderliche Freiheit und Mobilität zu verschaffen.

Näheres zu den Antrags- und Förderungsmodalitäten unter www.cnv-stiftung.de.

Der Hildegardis-Verein bietet für christliche Studentinnen Stipendien in der Familienphase und Promotionsförderungen an.

Weitere Informationen unter www.hildegardis-verein.de (vgl. Finanzierungshilfen – Darlehen und Kredite).

In der Stipendienlotse des BMBF (Stipendienlotse) kann anhand von Wunschkriterien nach einem geeigneten Stipendium gesucht werden: www.stipendienlotse.de. Bei vielen Stipendien kann bei Überschreiten der Regelstudienzeit die Erziehung eines Kindes als schwerwiegender Grund für einen Antrag auf Verlängerung der Förderhöchstdauer angeführt werden.

Geförderte mit Kind (sowohl Studierende als auch Promovierende) sollten sich erkundigen, ob sie zusätzlich zum Stipendium einen Familienzuschlag sowie Zuschüsse zu den Kinderbetreuungskosten erhalten können.

Weitere Informationen

Die Servicestelle SAFIR (Antragsberatung für Drittmittelvorhaben) berät zur Finanzierung der Promotion:

www.uni-muenster.de/Safir/nachwuchs

Dort lässt sich auch ein Leitfaden zu finanziellen Unterstützungsangeboten von Promotionsvorhaben finden.

Kontakt:

Beratung Promotionsfinanzierung

Linda Dieks, M.A.

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Tel.: 0251 8321083

Linda.Dieks@uni-muenster.de



Madame Courage

Das Projekt Madame Courage gewährt alleinerziehenden Studierenden in der Examensphase unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Hilfen zum Lebensunterhalt. Die Förderungshöchstdauer beträgt zwei Semester. Madame Courage ist ein Kooperationsprojekt in Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Münster mit der Gleichstellungsbeauftragten der WWU Münster, dem Sozialbüro im cuba und dem Verband allein erziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV).

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alleinerziehende Studierende, die an einer dieser (Fach-)Hochschulen immatrikuliert sind

- > der WWU Münster
- > der Fachhochschule Münster
- > der Katholischen Hochschule NRW, Abteilung Münster
- > der Kunstakademie Münster



und folgende Voraussetzungen aufweisen:

- > i. d. R. ein Wohnsitz in Münster
- > ohne ausreichendes Einkommen und Vermögen
- > ohne Anspruch auf anderweitige Förderung und Unterstützung
- > kurz vor Ende des Studiums mit realistischer Aussicht auf Examensabschluss (entsprechende Leistungsnachweise sind vorzulegen)

Ansprechpartner und Adressat des Antrags:

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Wolbecker Straße 16a

48155 Münster

Tel.: 0251 1332230

madame-courage@skf-muenster.de

www.madame-courage.de

www.skf-muenster.de

Verband allein erziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV)

Achtermannstraße 19

48143 Münster

Tel.: 0251 277133

Fax: 0251 277132

vamv@muenster.de

www.vamv-muenster.de

Büro für Gleichstellung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Georgskommende 26

48143 Münster

Tel.: 0251 8329708

www.uni-muenster.de/Gleichstellung/courage.html

Antragsformulare sind in den Beratungsstellen und unter www.madame-courage.de erhältlich. Die Antragsannahme erfolgt in einem Beratungs- und Informationsgespräch. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Finanzierungshilfen –
einmalige Leistungen



Mutterschaftsgeld

Für Schwangere, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten laut Mutterschutzgesetz (MuSchG) Zeiträume, in denen sie nicht arbeiten müssen bzw. dürfen: sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung).

Während dieser Zeit erhalten sie Mutterschaftsgeld. Auch Studentinnen, die einer (geringfügigen) Beschäftigung nachgehen, können diese Lohnersatzleistung während der oben aufgeführten Schutzfristen in Anspruch nehmen.

Höhe der Leistung

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes errechnet sich nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei vollständig abgerechneten Kalendermonate. Bei wöchentlicher Abrechnung werden die letzten 13 Wochen vor Beginn des Mutterschutzes als Berechnungsgrundlage genommen.

a) Bei gesetzlich Versicherten zahlt die Krankenkasse 13 € pro Tag. Die Differenz zwischen dieser Zahlung und dem Durchschnittsverdienst wird vom Arbeitgeber getragen.

Anspruchsvoraussetzungen (bei gesetzlich Versicherten):

- > ein bestehendes Arbeitsverhältnis und
- > die Studentin muss zum Zeitpunkt der Antragstellung eigenständiges Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sein (familienversichert zu sein, genügt nicht).

b) Privatversicherte erhalten keinen Tagessatz von ihrer Krankenkasse, sondern stattdessen eine einmalige Auszahlung von 210 € vom Bundesversicherungsamt. Der Arbeitgeber berücksichtigt dies und berechnet seinen Zuschuss so, als wäre die Person gesetzlich versichert und bekäme den üblichen Kassensatz.

c) Geringfügig Beschäftigte (450-€-Job)
Betroffene erhalten lediglich eine Einmalzahlung von 210 €, und zwar nicht vom Arbeitgeber oder der Krankenkasse, sondern vom Bundesversicherungsamt.

Allgemeine Hinweise und Ansprechpartner_innen

Mutterschaftsgeld muss beantragt werden (am besten schon vor Beginn des Mutterschutzes)!

- a) Gesetzlich Versicherte müssen sich dazu an ihre Krankenkasse wenden.
- b) Ansprechpartner für Privatversicherte oder geringfügig Beschäftigte (hierzu zählen auch versicherungsfrei beschäftigte Studentinnen wie z. B. studentische Hilfskräfte) ist die Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes.

Bundesversicherungsamt

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel.: 0228 6191888
mutterschaftsgeldstelle@bvamt.bund.de
www.mutterschaftsgeld.de

Sollten Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber auftreten, empfiehlt sich eine anwaltliche Rechtsberatung, die z. B. im AStA kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

AStA-Rechtsberatung

Schlossplatz 1
48149 Münster
Raum 104 und 110 (EG)
www.asta.ms/asta/autonome-referate/
99-asta/4428-beratungsangebote

Weitere Informationen

Auf den Seiten des BMFSFJ kann zum Thema Mutterschutz die Broschüre „Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz“ kostenlos bestellt bzw. heruntergeladen werden: www.bmfsfj.de

Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hat sich zum Ziel gesetzt, Schwangere in Problemsituationen unbürokratisch zu unterstützen. Förderungsschwerpunkte bilden die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushaltes, Hilfe bei der Wohnungssuche bzw. Einrichtung sowie bei der Kinderbetreuung.

Umfang der Leistungen

Die Vergabe dieser Zuwendungen erfolgt einkommensabhängig. Die Leistungen der Stiftung können entweder als einmalige Hilfen oder – in seltenen Fällen – als monatliche Hilfen zum Lebensunterhalt bewilligt werden. Die Höhe der Zahlungen variiert von Fall zu Fall, da – von Bundesland zu Bundesland verschieden – jeweils andere Träger mit der Verwaltung und Vergabe der Mittel beauftragt sind. Die Bundesstiftung begründet keine Rechtsansprüche!

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Die Mittel aus der Stiftung sind pfändungsfrei und dürfen nicht auf ALG II, die Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet werden. Allerdings sind die Gelder der Stiftung nachrangig, d. h., sie werden nur dort gewährt, wo andere Hilfen nicht oder unzureichend vorhanden sind.

Antragstellung

Um Stiftungsmittel zu erhalten, muss die Antragstellende

- > schwanger sein (Nachweis: Mutterpass),
- > sich in einer finanziellen und sozialen Notlage (Einkommensnachweis) befinden,
- > ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und
- > eine Beratung durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle einschließlich eines dort gestellten Antrags auf Hilfe durch die Bundesstiftung vor der Entbindung nachweisen.

Anerkannte Beratungsstellen in Münster

- > Fachdienst Schwangerschaftsberatung der Stadt Münster
- > Pro Familia
- > Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)
- > Diakonisches Werk – Evangelischer Gemeindedienst
- > Donum Vitae

Zusätzliche Informationen bietet die Geschäftsstelle der Bundesstiftung an

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastraße 24
10117 Berlin
Tel.: 030 20179130
BundesstiftungMutterundKind@bmfsfj.bund.de
www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Weitere Informationen

Auf den Seiten des BMFSFJ kann die Broschüre „Bundesstiftung Mutter und Kind“ kostenlos bestellt und heruntergeladen werden: www.bmfsfj.de

Sonderfonds der Stadt Münster

Art der Leistung

Bei niedrigem Einkommen kann einmalig eine finanzielle Beihilfe für Aufwendungen während der Schwangerschaft sowie für die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum Alter von drei Jahren aus dem Sonderfonds der Stadt Münster beantragt werden. Sind bereits finanzielle Mittel bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ beantragt worden, können die Gelder des Sonderfonds der Stadt Münster nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen

Die Vergabebedingungen des Sonderfonds sind ähnlich wie die der Bundesstiftung, mit einer wichtigen Ausnahme: Gelder des Sonderfonds der Stadt erhält nur, wer bereits in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen an einer Schwangerschaftsberatung bei einer anerkannten Beratungsstelle teilgenommen hat.

Antragstellung

Die Mittel des Sonderfonds können bei allen Schwangerschaftsberatungsstellen in Münster beantragt werden.



Finanzierungshilfen – Darlehen und Kredite



AStA-Darlehen

Schwangerschaftsdarlehen

Dieses Darlehen soll Schwangere unterstützen, die aufgrund ihrer Schwangerschaft in eine finanzielle Notlage geraten sind, weil sie nicht mehr arbeiten können oder bedingt durch die Schwangerschaft Mehrausgaben haben, die sie von ihrem regelmäßigen Einkommen nicht finanzieren können. Das Darlehen wird bis zur Geburt in einer Maximalhöhe von 5.760 € gewährt (9 x 640 €) und setzt folgendes voraus: Nachweis über die Schwangerschaft und die finanzielle Notlage sowie eine/einen Bürgin/Bürgen. Die Rückzahlung erfolgt drei Monate nach Abschluss des Studiums in monatlichen Raten á 100 €. Zinslose Stundung oder Ratenminderung sind auf Antrag möglich.

Sozialdarlehen

Das Sozialdarlehen ist als eine kurzfristige Alternative beim Ausfall der Regelfinanzierung gedacht. Es gilt für Studierende der Uni Münster, beträgt höchstens 500 € und wird einmalig durch den Asta ausgezahlt (keine Dauerlösung). Typische Fälle sind plötzlicher Ausfall des Einkommens wegen Kündigung oder Krankheit, Verzögerung bei der Bearbeitung des Bafög-Antrags oder andere finanzielle Engpässe. Das Darlehen kann direkt in der Sozialberatung (Raum 110) beantragt werden. Dafür müssen Studierende der Uni Münster ihren gültigen Personalausweis mit Eintragung der aktuellen Anschrift, die aktuelle Studienbescheinigung und Kontoauszüge der letzten sechs Wochen vorlegen. Die Bearbeitung erfolgt in der Regel schnell, sodass innerhalb von zwei bis drei Tagen die Auszahlung der Darlehenssumme erfolgen kann.

Examensdarlehen

Der AStA vergibt außerdem zinslose Darlehen an Studierende in der Examensphase, denen keine andere Möglichkeit zur Studienfinanzierung mehr offen steht. Das Darlehen wird normalerweise in den letzten sechs Monaten vor Abschluss

des Studiums (Bachelor, Master, Diplom, Magister oder Staatsexamen) bis zu einer Maximalhöhe von 3.840 € in der Regel in sechs Raten à 640 € gewährt und setzt folgendes voraus: Prüfungsanmeldung, Nachweise über bisherige Studienfinanzierung und eine/einen Bürgin/Bürgen mit einem monatlichen Nettoeinkommen von mindestens 1.200 €. Die Rückzahlung beginnt drei Monate nach Zahlung der letzten Rate durch den AStA in monatlichen Beträgen von 100 €. Zinslose Stundung oder Ratenminderung sind möglich. Die Beantragung des Examensdarlehens erfolgt im Raum 106.

Verbindliches Gespräch, Antragsformulare und weitere Informationen

AStA-Sozialberatung

Schlossplatz 1
48149 Münster
Tel.: 0251 8322281
asta.sozialreferat@uni-muenster.de

KfW-Bildungskredit

Studierende in fortgeschrittener Ausbildungsphase können (bis zum Ende des 12. Fachsemesters) – unabhängig von Vermögen und Einkommen – einen Bildungskredit beim Bundesverwaltungsamt beantragen. Der Kredit zur Erleichterung der Ausbildung oder Finanzierung von außergewöhnlichem Aufwand ist zeitlich befristet (maximal für 24 Monate) und betragsmäßig begrenzt (maximal 300 € monatlich). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Bildungskredits besteht nicht.

Kreditvolumen:

- > 1.000 € bis 7.200 €
- > wahlweise bis zu 24 Monatsraten
- > monatliche Raten in Höhe von 100 €, 200 € oder 300 € (frei wählbar)
- > einmalige Abschlagszahlung in vollen Hunderterbeträgen bis zu 3.600 €

Antragsberechtigung

Berechtigt zur Beantragung eines Bildungskredits sind Studierende, die

- > die Zwischenprüfung ihres Studiengangs bestanden haben
- > den ersten Teil eines Konsekutiv-Studiengangs (Bachelor) erfolgreich abgeschlossen haben
- > ein Masterstudium im Sinne des § 19 oder ein postgraduales Studium im Sinne des § 18 I, S. 1–3 des Hochschulrahmengesetzes absolvieren
- > ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium absolvieren und bereits über einen Abschluss in einem Erststudium verfügen
- > jünger als 37 Jahre alt sind

Beantragung

Anträge auf Bewilligung eines Bildungskredits sind unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich an das Bundesverwaltungsamt zu richten.

Bildungskredit-Hotline

Tel.: 022899 3584492
Fax: 022899 3584850
bildungskredit@bva.bund.de

Bundesverwaltungsamt

Eupener Straße 125
50933 Köln
www.bva.bund.de

Der Bildungskredit ist zu unterscheiden vom KfW-Studienkredit!



Darlehen des Hildegardis-Vereins

Examensförderung für Studentinnen

Der Hildegardis Verein unterstützt förderungswürdige studierende Frauen an einer der Hochschulen in Münster – vorzugsweise aus der Diözese Münster. Der Verein gewährt in finanzielle Not geratenen Studentinnen ein zinsloses Darlehen während ihrer Examensphase.

Welche Voraussetzungen sollten Sie erfüllen:

- > Sie können BaföG nicht oder nicht mehr länger in Anspruch nehmen.
- > Ihre Eltern können oder wollen ihrer Unterhaltsverpflichtung nicht weiter nachkommen.
- > Sie sollten kurz vor dem Examen sein mit realistischer Perspektive auf Prüfungszulassung.

Der Hildegardis Verein bietet Ihnen individuelle Examensförderung. Erfüllen Sie die Voraussetzungen, wird in einem individuellen Gespräch geklärt:

- > ob und in welcher Höhe wir Ihnen ein zinsloses Darlehen gewähren
- > über welchen Zeitraum wir Ihnen das zinslose Darlehen gewähren
- > wann und in welcher Ratenhöhe Sie mit der Rückzahlung beginnen sollten

Kontakt

Hildegardis Verein

Dr. Martina Meyer-Schwickerath

Havichhorster Mühle 80

48157 Münster

Tel.: 0251 142896

dr.meyer-schwickerath@t-online.de

Weitere Darlehen (auch Stipendien in der Familienphase und Promotionsförderungen) vergibt der Hildegardis-Verein e. V. in Bonn an christliche Studentinnen.

Höhe des Darlehens

Die Darlehen des Hildegardis-Vereins sind zinslos und belaufen sich pro Darlehensnehmerin auf maximal 10.000 €. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten von 250 bzw. 500 €.

Rückzahlung

Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten. Sie beträgt jährlich zehn Prozent der gewährten Darlehenssumme, mindestens jedoch 75 € monatlich. Die Rückzahlung beginnt mit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, spätestens fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Darlehensrate.

Hinweise zur Bewerbung

Einsendeschluss ist jeweils der 30. Juni und der 31. Dezember eines Jahres. Nähere Informationen:

Hildegardis-Verein e. V.

Frauen – Studien – Fördern

Wittelsbacherring 9

53115 Bonn

Tel.: 0228 9659249

Fax: 0228 9695226

post@hildegardis-verein.de

www.hildegardis-verein.de



Wohnen mit Kind



Günstiger Wohnraum in Münster ist knapp. Studentische Eltern benötigen jedoch zentrale und erschwingliche Wohnungen in Uninähe.

Sobald die Eltern des Kindes zusammen wohnen, erlischt automatisch der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen des Jugendamtes. Eine gemeinsame Haushaltsführung bringt einerseits finanzielle und organisatorische Vorteile, sie wirkt sich i. d. R. jedoch nachteilig auf das Wohngeld aus. Hilfreiche Adressen für die Wohnungssuche finden sich u. a. auf der Seite des AStA (www.asta.ms/angebote/wohnen), der WWU (www.uni-muenster.de/leben/wohnen.shtml) und in der na dann (www.nadann.de/Kleinanzeigen/Rubrik/Biete+Wohnen).

Wohnraumangebot des Studierendenwerks

Das Studierendenwerk Münster bietet insbesondere für Studierende mit Kind in der Wohnanlage Gescherweg 50–64 voll- und teilmöblierte Wohnungen an, z. B.:

- > vollmöblierte Zwei-Zimmer-Wohnungen (33 bis 39 qm) für Alleinerziehende,
- > unmöblierte Zwei-Zimmer-Wohnungen mit einer teilmöblierten Küche (29 qm) für Alleinerziehende sowie
- > Drei-Zimmer-Wohnungen (44 bis 50 qm) für Elternpaare.

Die Wohnanlage bietet Grünanlagen, Sandkästen, Parkplätze, Fahrradständer und -keller, Telefon- und Internetanschluss sowie Anschluss für Kabelfernsehen. Außerdem sind im Keller Waschmaschinen und Wäschetrockner gegen Gebühr vorhanden. Dazu kommen ein Kinderspielraum und zwei Tischtennisräume. Die Wohnungen stehen sowohl für studierende Eltern als auch für allein Erziehende zur Ver-

fügung. Außerdem bietet das Passivhaus in der Boeselagerstraße Studierenden mit Kindern Wohnraum. Seit dem 1. Mai 2016 befindet sich in den Räumlichkeiten des Wohnheims Boeselagerstraße auch eine Großtagespflegestelle für 9 U3 Kinder.

Weitere Informationen:

Wohnanlage Gescherweg 50–64

Ansprechpartnerin: Christina Auping
Tel.: 0251 8379514

Wohnanlage Boeselagerstraße 69–75

Ansprechpartnerin: Anita Lasaj
Tel.: 0251 8379504

Studierendenwerk Münster

Wohnraumverwaltung

Bismarckallee 5
48151 Münster
Tel.: 0251 8379553
Fax: 0251 8379597
wohnen@stw-muenster.de
www.studentenwerk-muenster.de

Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss für die Finanzierung von Wohnraum.

Antragsberechtigung

Der Zuschuss kann auch von Studierenden mit Kind beantragt werden. Er ist abhängig von der Anzahl der Familienmitglieder, der Höhe des Familieneinkommens und der Miete für den Wohnraum. Werden BAföG oder Transferleistungen bezogen, wird in der Regel kein Wohngeld gezahlt. Der Antrag auf Wohngeld kann aber – sofern die Mutter Leistungen nach dem BAföG als Teil- oder Vollzuschuss erhält – ausschließlich für das Kind gestellt werden. Ein eigener Anspruch der Mutter auf Wohngeld besteht nur dann, wenn z. B. während der Studienabschlussfinan-

zierung Leistungen auf voller Darlehensebene bezogen werden. Unter diesen Umständen kann und sollte Wohngeld beantragt werden.

Höhe der Leistung

Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens (dazu zählt auch das Einkommen der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners) und der Miete oder Belastung. Aufschluss über die ungefähre Höhe der zu erwartenden Zahlungen geben Wohngeldtabellen. Die Tabellen, weitere Informationen zum Thema, und eine Broschüre zum Herunterladen, finden sich auf der Seite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (www.bmub.bund.de).

Antragstellung

Die Antragstellung sollte möglichst unverzüglich beim Amt für Wohnungswesen erfolgen. Das Wohngeld wird erst vom Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Gezahlt wird Wohngeld i. d. R. für zwölf Monate. Danach muss ein Wiederholungsantrag gestellt werden.

Amt für Wohnungswesen

Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster (Postanschrift: 48127 Münster)
Tel.: 0251 4926402
Fax: 0251 4927733
wohnungsamt@stadt-muenster.de
wohngeld@stadt-muenster.de

Wohnberechtigungsschein

Viele Studierende haben aufgrund ihres für gewöhnlich geringen Einkommens Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein. Dieser ermöglicht Studierenden öffentlich geförderte Wohnungen (Sozialwohnungen) zu mieten, die i. d. R. preisgünstiger sind.

Antragsberechtigung

Wie viele andere einkommensschwache Gruppen auch, haben studierende Eltern das Recht, sich einen Wohnberechtigungsschein (WBS) mit Dringlichkeit ausstellen zu lassen. Dieser ist für ein Jahr gültig. Allerdings dürfen bestimmte jährliche Bruttoeinkommensgrenzen nicht überschritten werden. Da hier eine Staffellung existiert, ist es sinnvoll, diese für den Einzelfall zu erfragen. Telefonische Auskunft erteilt das Amt für Wohnungswesen.

Wartezeit

Bei der derzeitigen Wohnungslage öffnet ein erfolgreich beantragter WBS nicht automatisch die Tür zur Wohnung, er begründet erst einmal einen Platz auf der Warteliste. Allerdings wird die Liste nicht streng der Reihenfolge nach abgearbeitet, vielmehr werden Prioritäten gesetzt – so z. B. bei Alleinerziehenden, Schwangeren oder jungen Ehepaaren. Auch die derzeitige Wohnsituation ist ein entscheidendes Kriterium.

Antragstellung

Die Anträge auf Wohnberechtigungsscheine müssen ebenfalls beim Amt für Wohnungswesen der Stadt Münster gestellt werden.

Amt für Wohnungswesen

Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster (Postanschrift: 48127 Münster)
Tel.: 0251 49264-77, -78, -71 oder -05
Fax: 0251 4927733
wohnungsamt@stadt-muenster.de
Info-wbs@stadt-muenster.de

Im Amt für Wohnungswesen ist auch die Broschüre „Preiswert Wohnen in Münster“ erhältlich. Hier werden die wichtigsten Informationen über den Wohnberechtigungsschein zusammengefasst.



Die Sicherstellung der Kinderbetreuung kann im Uni-Alltag eine große Herausforderung für studierende Eltern darstellen. Viele Lehrveranstaltungen finden am Nachmittag, in den Abendstunden oder als Blockveranstaltung am Wochenende statt.

Hinzu kommen die unregelmäßigen Prüfungsphasen oder Praktika. Während dieser Phasen und für den Zeitraum von Seminaren, die außerhalb der gewöhnlichen Betreuungszeiten liegen, benötigen studierende Eltern (zusätzliche) flexible Betreuungsmöglichkeiten.

Betreuungsangebote des Studierendenwerkes

Das Studierendenwerk Münster betreibt drei Einrichtungen, in die bevorzugt die Kinder von Studierenden aufgenommen werden.

In der **Kita Tausendfüßler** können zurzeit 48 Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren ganztägig aufgenommen werden. Sie werden von pädagogischen Fachkräften betreut.

Kita Tausendfüßler

Ansprechpartnerin: Adelaide Lapi
Kardinal-von-Galen-Ring 20
48149 Münster
Tel.: 0251 81585
kita.tausendfuessler@studentenwerk-muenster.de

Öffnungszeiten:
montags bis freitags von 7.30 bis 16.30 Uhr

Das **Zwergenstübchen** ist ein flexibles Betreuungsangebot in Trägerschaft des Studierendenwerkes Münster, das stundenweise in Anspruch genommen werden kann. Das Betreuungsangebot richtet sich primär an studierende Eltern bzw. deren Kinder. Die Einrichtung befindet sich in zentraler Lage in der Bismarckallee 3, nahe der

Mensa am Aasee. Im **Zwergenstübchen** finden aktuell max. neun Kinder und bei echtem Notfall-Bedarf auch ein weiteres Kind im Alter von 8 Monaten bis zu 3 Jahren kindgerechten Raum und anregende Betreuungsinhalte.

Die Kosten betragen aktuell:

Eine Betreuungsstunde:

- > für Studierende 3 € (pro angefangene Stunde)
- > für nicht-studierende Eltern 4 € (pro angefangene Stunde)

Verpflegungskosten:

- > Frühstück 1 €
- > Mittagessen 3 €
- > Nachmittagssnack 1 €
- > Ganztagsverpflegung 5 €

Eine Anmeldung zur Betreuung sollte etwa eine Woche im Voraus erfolgen. Dafür werden folgende Angaben benötigt: Vor- und Nachname des Kindes, Alter des Kindes, Vor- und Nachname der Eltern, Anschrift der Eltern, E-Mail Adresse und Festnetz-/Mobilfunknummer der Eltern.

Zwergenstübchen

Ansprechpartnerin: Sylvia Clausen
Bismarckallee 3
48151 Münster
Tel.: 0251 8379598
Notfallbetreuung.Zwergenstuebchen@studentenwerk-muenster.de

Öffnungszeiten:
montags bis freitags von 7.30 bis 16.00 Uhr

Die **Kita Chamäleon** wurde im Oktober 2007 eröffnet. Das Betreuungsangebot richtet sich primär an studierende Eltern bzw. deren Kinder. Insgesamt verfügt die Einrichtung über 60 Plätze: 38 Plätze für Kinder von studierenden Eltern,

12 Plätze für Kinder aus der Umgebung und zehn Plätze für Kinder von WWU-Beschäftigten. Die unter Dreijährigen kommen in vier Kleinkindgruppen mit jeweils zehn Kindern zusammen. Betreut wird jede Gruppe von zwei bis drei Erzieherinnen.

Es gibt auch eine altersgemischte Gruppe mit 20 Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren, die aktuell von drei bis vier Erzieherinnen betreut wird.

Die pädagogische Arbeit orientiert sich am situationsbezogenen Ansatz. Im Mittelpunkt des pädagogischen Ansatzes steht das Kind (kindzentriert), das von den pädagogischen Fachkräften im Zusammenhang mit seiner Lebenswirklichkeit und allen Sinnen (ganzheitlich) gesehen wird.

Die Kita Chamäleon beschäftigt auch eine Diätassistentin, die jeden Tag für die Kinder kocht und auf mögliche Allergien der Kinder achtet. Zudem steht sie den Erzieherinnen und Eltern in Bezug auf Ernährungsfragen beratend zur Seite. Das etwa 1.000 qm große Gebäude und die aufwändig angelegte Außenanlage bietet den Kindern viel Platz zum Spielen und Lernen.

Kita Chamäleon

Ansprechpartnerin: Vera Lemié
Rudolf-Harbig-Weg 38a
48149 Münster
Tel.: 0251 8379199
kita.chamaeleon@studentenwerk-muenster.de

Öffnungszeiten:
montags bis donnerstags von 7.30 bis 17.00 Uhr
und freitags von 7.30 bis 15.00 Uhr

Das Angebot der privaten Kindertagespflegegruppe **Löwenmäulchen** richtet sich bevorzugt an Kinder von studierenden Eltern. Neun Kinder im Alter von zwölf Monaten bis zu drei Jahren

werden von zwei pädagogisch ausgebildeten Fachkräften nach dem situationsbezogenen Ansatz betreut. Untergebracht ist die Gruppe in Räumlichkeiten der Evangelischen Studierendengemeinde Münster.

Kindertagespflegegruppe Löwenmäulchen

Ansprechpartnerinnen:
Vera Thier, Alicia Neuhaus
Bergstraße 26
48143 Münster
Bewerbungen bitte unter Angabe von Geburtsdatum, Geschlecht des Kindes und Betreuungsbedarf (in Stunden) an info@loewenmaeulchen-muenster.de.

Öffnungszeiten:
montags bis freitags von 8.30 bis 16.00 Uhr

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familie der Stadt Münster werden in den Räumen der **Wohnanlage Boeselagerstraße** bis zu 9 Kinder unter 3 Jahren von qualifizierten Tagesmüttern betreut.

Großtagespflegestelle U3

Ansprechpartnerin: Fr. Sen
Wohnanlage Boeselagerstraße 75B
48163 Münster
Tel.: 0251 4925809 (Stadt Münster)

Öffnungszeiten:
montags bis freitags 7.30 bis 16.30 Uhr



Angebote der Stadt Münster

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bietet im Internet einen Überblick über alle kirchlichen, privaten und städtischen Tagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Münster.

Über eine Suchfunktion können sich Eltern einen Überblick verschaffen, wo die verschiedenen Einrichtungen zu finden sind, wer die Träger der Einrichtung sind und welche Betreuungsformen und Öffnungszeiten die jeweilige Einrichtung anbietet.

Diese Informationen sind unter www.stadt-muenster.de/jugendamt/kindertagesbetreuung erhältlich.

Dabei gibt es ganz unterschiedliche Betreuungsformen, wie z. B. Kindertageseinrichtungen oder die Tagespflege, die im Folgenden kurz vorgestellt werden.

Kindertageseinrichtungen

Tageseinrichtungen für Kinder sind Kindergärten, Übermittagbetreuung und andere Einrichtungen, wie Krippen und Krabbelstuben, in denen sich Kinder einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.

Seit dem 1. August 2013 hat jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Länder und Kommunen haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen einzurichten.

Es lassen sich drei Gruppentypen unterscheiden:

- > Kleinkindgruppen für Kinder unter drei Jahren
- > Gruppen für Kinder von zwei Jahren bis zur Einschulung
- > Gruppen für Kinder von drei Jahren und älter

Innerhalb der Gruppen haben die Eltern die Wahl zwischen folgenden Betreuungszeiten:

- > bis zu 25 Std. in der Woche
- > bis zu 35 Std. in der Woche
- > bis zu 45 Std. in der Woche

In vielen Kindertageseinrichtungen gibt es heute „Inklusive Gruppen“, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam – ihren Bedürfnissen und ihrem Förderungsbedarf entsprechend – betreut werden. Grundsätzliche Fragen zum Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen sowie zur Beantragung von zusätzlichen Mitteln für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen beantwortet Andreas Wildemann, Tel.: 0251 4925133, WildemannA@stadt-muenster.de.

Zunehmend ist die Zahl der „Familienzentren“ unter den Tageseinrichtungen. Im Mittelpunkt dieser vom Land geförderten Einrichtungen steht die gesamte Familie. Die Zentren bieten nicht nur Betreuung und Bildung, sondern auch Beratung und individuelle Unterstützung für Eltern und ihre Kinder.

Kosten

Die Kosten für die Unterbringung in einer Kindertageseinrichtung in Form eines Elternbeitrages richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen der Eltern, den wöchentlichen Betreuungsstunden und dem Alter des Kindes. Eltern, die über ein Bruttojahreseinkommen von unter 20.000 € verfügen, müssen keinen Elternbeitrag zahlen.

Anmeldung

Anmeldungen für die jeweiligen Kindertageseinrichtungen nehmen die Träger der Einrichtungen selbst entgegen. Für den Besuch nach den Sommerferien, also zu Beginn des Kindergartenjahres, muss die Anmeldung i. d. R. bis zum 1. März des jeweiligen Jahres erfolgt sein (es ist zu berücksich-

tigen, dass sich der Termin jährlich ändern kann). Die Belegung der Plätze erfolgt durch den Träger.

Weitere Informationen

Nähere Informationen zum Elternbeitrag bietet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familie unter www.stadt-muenster.de/jugendamt/kindertagesbetreuung/kindertageseinrichtungen/elternbeitrag-kosten an. Dort wird auch ein kostenloses Merkblatt zur Verfügung gestellt.

Zahlreiche Informationen zur Kindertagesbetreuung in Münster erhalten Eltern beim:

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Familienbüro -

Junkerstraße 1
48153 Münster
Tel.: 0251 4925108
familienbuero@stadt-muenster.de

Kita-Navigator der Stadt Münster

Tel.: 0251 4925877
kita-navigator@stadt-muenster.de
muenster.kita-navigator.org

Schulkindbetreuung

Kinder im schulpflichtigen Alter werden in Offenen Ganztagssschulen betreut. Grundlegende Idee der Offenen Ganztagssschule ist, dass alle Angebote über den Unterricht hinaus freiwillig sind und Familien mit ihren Kindern entscheiden, ob sie dieses Angebot wahrnehmen wollen. Eine Anmeldung ist dann jedoch für ein Jahr verbindlich.

In Münster werden 42 Grundschulen und zwei Förderschulen als „Offene Ganztagssschulen“ geführt. Die Angebote werden durch Fach- und Ergänzungskräfte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster gestaltet. Eltern können sich entscheiden, für welche der

folgenden Angebote sie ihr Kind anmelden:

Dabei gibt es verschiedene Formen der Betreuung:

- > bis maximal 13.30 Uhr („Bis Mittag-Betreuung“ ohne Mittagessen)
- > bis 15.00 bzw. 16.00 Uhr („Offene Ganztags-schule“ – mit Mittagessen)

Kosten

Die monatlichen Kosten für die Schulkindbetreuung richten sich nach dem Bruttojahreseinkommen der Eltern und der Betreuungsform. Eltern mit einem Bruttoeinkommen unter 20.000 € oder Empfänger von ALG II müssen keinen Elternbeitrag entrichten. Ein Merkblatt zu den Elternbeiträgen des OGS ist abrufbar unter www.stadt-muenster.de/jugendamt/kinder-und-jugendarbeit/offener-ganztag

Weitere Informationen

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Hafenstraße 30
48153 Münster
Tel.: 0251 492-5863, -5143
Fax: 0251 4927796
jugendamt@stadt-muenster.de

Amt für Schule und Weiterbildung

Stadthaus I
Klemensstraße 10
48143 Münster
Tel.: 0251 4924001
Fax: 0251 4927723
bildung@stadt-muenster.de

Ferienbetreuung

Auch in den Ferien gibt es Betreuungsangebote von der Stadt Münster, die unter www.muenster.de/stadt/kinderbuero detailliert dargestellt werden.

Kindertagespflege

Unter dem Begriff der Kindertagespflege ist zu verstehen, dass ein Kind tagsüber von einer anderen Person betreut wird. Sie ist eine Betreuungsform für Kinder aller Altersgruppen, aber vorwiegend für Kinder unter drei Jahren.

Diese Möglichkeit wird von Eltern in Anspruch genommen, die eine individuelle, familiennahe Betreuung für ihr Kind wünschen. Sie bietet sich auch für die Betreuung im Randzeitbereich an, z. B. für Elternteile in der Ausbildung, die eine Betreuung im Anschluss an den Besuch einer Kindertageseinrichtung suchen.

Formen der Kindertagespflege:

- > Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson
- > Kindertagespflege im Haushalt der Eltern
- > Kindertagespflege in anderen Räumen

Weitere Informationen

Beratung und Informationen zur Kindertagespflege bieten zwei Beratungsstellen, die stadtteilbezogen arbeiten:

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Städtische Beratungsstelle für Kindertagespflege

Junkerstraße 1
48153 Münster
Tel.: 0251 4925680
Fax: 0251 4927909
Kindertagespflege@stadt-muenster.de

Münsteraner Tageseltern e.V.

Dahlweg 112
48163 Münster
Tel.: 0251 1410559
ms-tageseltern-ev@freenet.de
(Anrufbeantworter wegen häufiger Hausbesuche – es wird zurückgerufen!)

Kosten der Tagespflege

Für die Tagespflege muss monatlich ein Elternbeitrag gezahlt werden. Dieser hängt von der Anzahl der Betreuungsstunden und der Höhe des Jahresbruttoeinkommens ab. Bei einem Bruttojahreseinkommen von bis zu 20.000 €, müssen sich Eltern erst ab 45 Stunden monatlicher Betreuung beteiligen.

Nähere Informationen zu den Kosten der Tagespflege bietet ein spezielles Merkblatt des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien:
www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/51_kindertagesbetreuung/pdf/elternbeitrag_tagespflege_2014-08.pdf

Finanzierung der Tagespflege

Das Jugendamt übernimmt die Kosten für eine Tagesmutter und die Eltern zahlen einen Elternbeitrag, der sich jeweils nach Bedarf und Einkommen richtet.

Kurzzeitbetreuung

Qualifiziertes Personal nimmt sich Kinder von 3 bis 10 Jahren im Maxi-Turm für bis zu drei Stunden an.

Die Betreuung im Maxi-Turm kostet pro Kind drei Euro, Spielmaterial inklusive. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Allerdings hat der Platz im Maxi-Turm auch Grenzen. Sollten alle 20 Plätze belegt sein, können die Eltern nach einiger Zeit wiederkommen – dann ist vielleicht ein Platz frei. Anmeldungen für bestimmte Tage und Zeiten können nicht entgegen genommen werden.

Zur Sicherheit müssen die Eltern über Handy erreichbar sein, wenn das Kind im Maxi-Turm spielt.

Kinderbüro

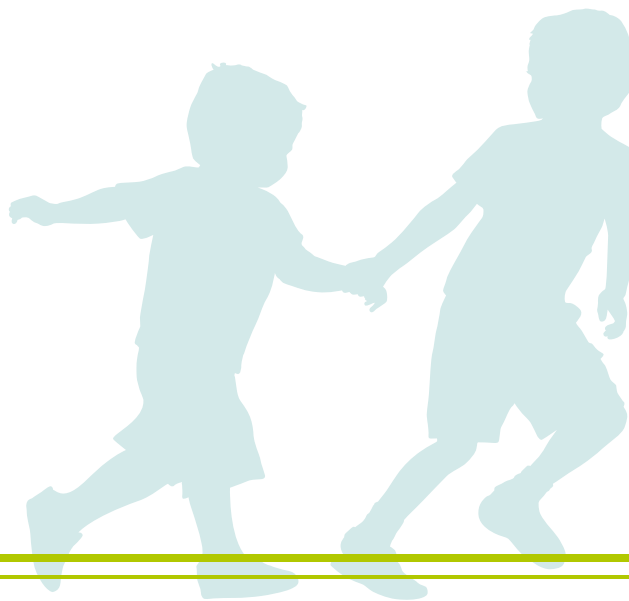
Junkerstraße 1
48153 Münster
Tel. 0251 4925109
kinderbuero@stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de/kinderbuero/
maxi-turm-maxi-sand

Betreuung in Spielgruppen

In Spielgruppen werden Kinder i. d. R. zwei- bis dreimal wöchentlich in Abwesenheit ihrer Eltern vormittags oder nachmittags stundenweise betreut. Aufgenommen werden Kinder ab zwei Jahren bis zum Eintritt in eine Kindertageseinrichtung. Spielgruppen haben mindestens sechs, meistens sogar acht bis zehn Plätze.

Eltern helfen Eltern e.V.

Dahlweg 112
48153 Münster
Tel.: 0251 778474
(telefonische Terminvereinbarung erwünscht)
Fax: 0251 3997985
ehe@muenster.de
www.eltern-helfen-eltern.org



Eltern-Kind-Gruppen

Eltern-Kind-Gruppen ermöglichen Eltern den Austausch untereinander und fördern gleichzeitig die Entwicklung des Kindes. In Münster bestehen fast 70 Eltern-Kind-Gruppen (einschließlich Spielgruppen). Zu unterscheiden sind dabei Eltern-Baby-Gruppen (für Kinder ab vier Monate) und Eltern-Kind-Gruppen (für Kinder ab einem Jahr). Hauptanbieter von Eltern-Kind-Gruppen sind die hiesigen Familienbildungsstätten. Unter der Leitung einer pädagogisch ausgebildeten Fachkraft bieten sie ein spezielles Programm für Eltern und Kind.

Haus der Familie Münster

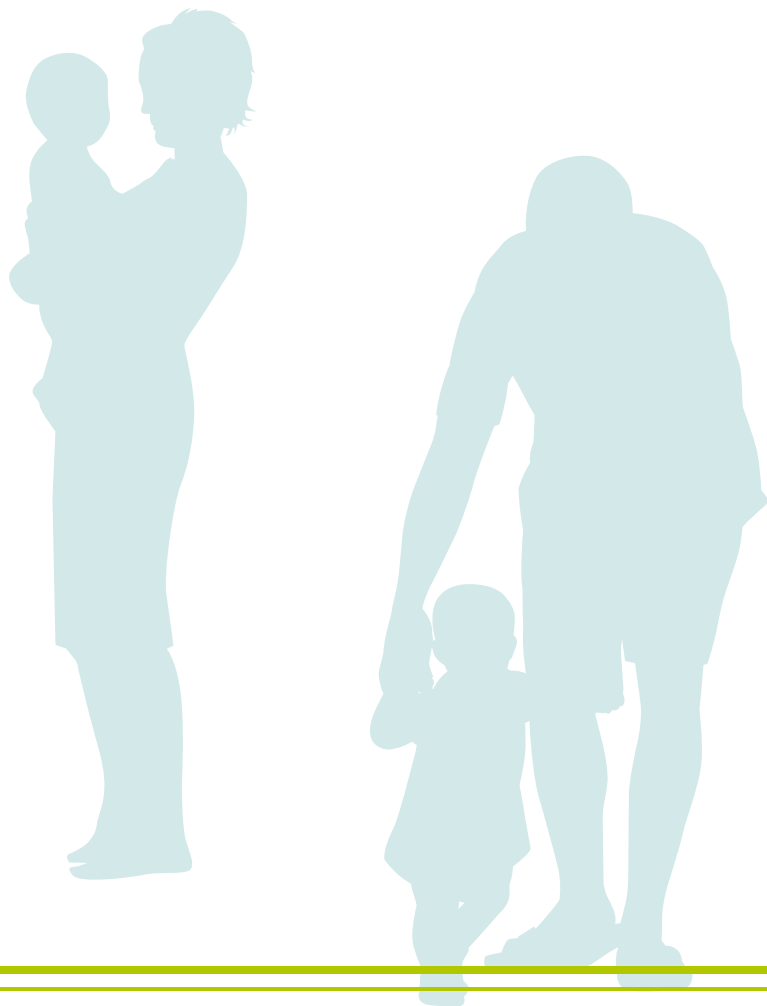
Katholisches Bildungsforum im Stadtdekanat Münster e.V.
Krummer Timpen 42
48143 Münster
Tel.: 0251 418660
Fax: 0251 4186632
fbs-muenster@bistum-muenster.de
www.haus-der-familie-muenster.de
www.elternschule-muenster.de

Ev. Familienbildungsstätte

Friedrichstraße 10
48145 Münster
Tel.: 0251 4816780
Fax: 0251 4816789
info@ev-fabi-ms.de
www.ev-fabi-ms.de

Anna-Krueckmann-Haus

Die Familienbildungsstätte in der Friedensstraße
Friedensstraße 5
48145 Münster
Tel.: 0251 33574
Fax: 0251 374115
info@anna-krueckmann-haus.de
www.anna-krueckmann-haus.de



Notfallbetreuung

D. i. No. steht für Dienst im Notfall und wird vom Verband allein erziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) angeboten. Dabei handelt es sich um ein Projekt, das eine Kinderbetreuung in Notsituationen (z. B. im Krankheitsfall) kurzfristig vermittelt. Die BetreuerInnen kommen dabei in die Familien, betreuen dort die Kinder und helfen bei den Haushaltsarbeiten.

Der Notfalldienst kann auch von gemeinschaftlich erziehenden Eltern in Anspruch genommen werden. Die ProjektmitarbeiterInnen beraten auch über mögliche Zuschüsse von öffentlichen Stellen für den Betreuungseinsatz. Zu erreichen ist D.i.No. beim:

Verband allein erziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV)

Achtermannstraße 19
48143 Münster
Tel.: 0251 277133
Fax: 0251 277132
vamv@muenster.de
www.vamv-münster.de

Babysittingbörse des AStA

Die AStA-Babysittingbörse ist ein kostenloses Online-Vermittlungsportal für studierende Eltern, die eine kurzfristige oder beständige Betreuung für ihr Kind suchen. Hier können studierende Eltern nach einer* einem Babysitter*in suchen und interessierte Studierende sich selbst als Babysitter*innen registrieren. Weitere Informationen zum Studium mit Kind sowie der Babysittingbörse unter: <http://web.uni-muenster.de/angebote/studieren-mit-kind/babysittingboerse>

Wunschgroßelternprojekt

Immer mehr junge Studierende, Beschäftigte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Familie aus aller Welt zieht es an die WWU, um hier zu studieren, zu arbeiten oder zu forschen. Die Großeltern bleiben meist zurück, ihre Enkel müssen ohne sie aufwachsen. Jedoch zusammen mit Oma oder Opa durch den Zoo zu spazieren, sich gegenseitig Bücher vorlesen oder zusammen zu basteln, das bereichert alle Beteiligten.

„Zeit für Dich, Zeit für mich“ bietet Familien und potentiellen „Wunschgroßeltern“ bei einem Picknick oder Kennlern-Café die unverbindliche Gelegenheit, einander kennenzulernen, Ideen auszutauschen und Kontakte zu knüpfen, die sie nach ihren Vorstellungen gestalten. So könnte der nächste Zoobesuch zu einem ganz besonderen Familienausflug werden oder der ein oder andere Wunsch in Erfüllung gehen. Wer weiß, welche neuen Perspektiven sich dabei eröffnen?

Wir schaffen einen Rahmen und begleiten die Beteiligten mit all ihren Fragen und Anregungen.

Bei Interesse, Fragen oder ganz konkretem Bedarf meldet Euch gerne zeitnah im

Gleichstellungsbüro:

Ansprechpartnerin: Claudia Cramer
gleichstellungsbeauftragte@uni-muenster.de

Weitere Unterstützungsangebote
und Ansprechpartner_innen



Konfliktberatungsstellen für Schwangere

Wer einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung zieht, muss eine Konfliktberatungsstelle für Schwangere aufsuchen. Um den erforderlichen Beratungsnachweis zu bekommen, muss beachtet werden, dass es sich um eine staatlich anerkannte Beratungsstelle handelt, die in keinerlei Verhältnis zu der den Abbruch vornehmenden Institution steht.

Inhalt und Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung sind in § 219 StGB in Verbindung mit §§ 5 u. 6 SCHKG festgelegt. Danach dient die Beratung in erster Linie dem Schutz des ungeborenen Lebens, ist aber „ergebnisoffen“ zu führen. D.h., die Beratene darf in der Beratung nicht bedrängt werden. Im Einzelnen umfasst die Schwangerschaftskonfliktberatung folgendes:

- > Eintritt in eine Konfliktberatung: Dabei wird erwartet, dass die Schwangere der sie beratenden Person die Gründe für einen möglichen Schwangerschaftsabbruch mitteilt. Ihre Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft kann jedoch nicht erzwungen werden.
- > Beratung und praktische Hilfen (insbesondere solche, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern).
- > Angebot der Unterstützung (z. B. bei Wohnungssuche, Betreuungsmöglichkeiten, usw.) sowie der Nachbetreuung.

Die Beratung muss sich an die gesetzlichen Vorgaben halten. Die Beraterinnen müssen sogenannte Beratungsprotokolle anfertigen. Diese sollen die Möglichkeit der Kontrolle des inhaltlichen Charakters der Gespräche bieten. Die Beratung kann auf Wunsch anonym bleiben. Die Protokolle müssen immer anonym geführt

werden, aber Auskunft über Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Zahl der bisherigen Schwangerschaften bzw. Abbrüche sowie die Gründe für den gewünschten Abbruch enthalten.

Anerkannte Beratungsstellen in Münster:

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Fachdienst Schwangerschaftsberatung

Hafenstraße 30
48153 Münster
Tel.: 0251 492-5681 und 492-5685
schwangerschaftsberatung@stadt-muenster.de

Pro Familia

Ludgeriplatz 12
48151 Münster
Tel.: 0251 45858
muenster@profamilia.de

Evangelische Beratungsdienste gGmbH (EBD)

Diakonisches Werk Münster
Fachdienst Schwangerschaftsberatung
Hörsterplatz 2b
48147 Münster
Tel.: 0251 490150
Fax: 0251 4901530
ebd@diakonie-muenster.de

donum vitae

Scharnhorststraße 66
48151 Münster
Tel.: 0251 1448818
ortsverband@donum-vitae-muenster.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Wolbecker Straße 16a
48155 Münster
Tel.: 0251 1332230
(Beratungsscheine können nicht ausgestellt werden!)

Übernahme der Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs

Wenn es um die Kostenübernahme eines Schwangerschaftsabbruchs geht, ist zu differenzieren, ob es sich um einen rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung handelt oder um einen Abbruch aufgrund einer der beiden folgenden Indikationen:

- > Die sogenannte kriminologische Indikation liegt dann vor, wenn die Schwangerschaft die Folge einer Vergewaltigung oder vergleichbaren Straftat ist.
- > Eine medizinische Indikation liegt vor, wenn eine Fortsetzung der Schwangerschaft eine Gefahr für die körperliche oder seelische Gesundheit der Mutter und/oder des Kindes bedeuten würde.

Im Falle eines Abbruchs aufgrund einer medizinischen oder kriminologischen Indikation übernehmen die Krankenkassen die anfallenden Kosten. Bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung sind Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für den Eingriff selbst und für die Nachbehandlung bei komplikationsfreiem Verlauf ausgeschlossen.

Frauen, die über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, haben Anspruch auf Übernahme der Kosten nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen. Die Kosten werden dann von den Bundesländern getragen. Der entsprechende Antrag ist bei den örtlich zuständigen gesetzlichen Krankenkassen zu stellen. Dies gilt auch für Frauen, die keiner gesetzlichen Krankenkasse angehören.

Feststellung der sozialen Bedürftigkeit

Als bedürftig werden Frauen angesehen, deren verfügbares persönliches Einkommen 1.075 € im

Monat nicht übersteigt und die kein persönliches, kurzfristig verfügbares Vermögen besitzen. Dieser Betrag erhöht sich um jeweils 254 € für jedes im Haus lebende minderjährige Kind. Übersteigt die Wohnmiete 315 €, können bis zu 315 € zusätzlich anerkannt werden. Empfängerinnen von Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe und BAföG wird ohne weitere Nachprüfung Bedürftigkeit unterstellt.

Antragstellung

Der Antrag muss unbedingt vor dem Abbruch gestellt werden. Folgende Unterlagen werden dazu benötigt:

- > Nachweis über die durchgeführte Schwangerschaftsberatung
- > Einkommens- und Vermögensnachweise
- > Nachweise über finanzielle Belastungen

Beim Fachdienst Schwangerschaftsberatung der Stadt Münster stehen spezielle Ansprechpartner_innen für eine Beratung bzw. Antragstellung zur Verfügung.

Frauenkasse Berlin

Die Berliner Frauenkasse hat sich zum Ziel gesetzt, Frauen, die durch die Rechtslage in schwangerschaftsbedingte Notlagen geraten, schnell und unbürokratisch zu unterstützen. Eine Beteiligung an den Kosten des Abbruchs im Rahmen der eigenen finanziellen Möglichkeiten wird erwartet.

Außerdem werden die Unterlagen im Falle einer Mittelbewilligung zum Zweck der Rechnungsprüfung unter Beachtung des Datenschutzes ein Jahr lang bei der Frauenkasse aufbewahrt.

Frauenkasse im Berliner Frauenbund 1945 e.V.

Ansbacher Straße 63
10777 Berlin
Tel.: 030 2183934
berliner.frauenbund@t-online.de

Des Weiteren ist es möglich, von dem angebotenen **AStA-Darlehen** für Schwangere und werdende Väter den Anteil für die ersten drei Schwangerschaftsmonate für die Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruchs zu verwenden, da dieses Darlehen nicht zweckgebunden vergeben wird.

Weitere Informationen

Das BMFSFJ bietet auf seiner Website zum Thema Schwangerschaftsabbruch die Broschüre „Schwangerschaftsberatung §218“ zum kostenlosen Bestellen bzw. Download an: www.bmfsfj.de

Erstausstattung für das Kind

Studierende, die nur über geringe, finanzielle Mittel verfügen, fällt es oftmals schwer, die Erstausstattung für ihr Kind zu finanzieren. Für sie gibt es die Möglichkeit, sich finanziell und materiell unterstützen zu lassen. Die Höhe der Unterstützung ist einkommensabhängig. Betroffene können sich für staatliche Unterstützungshilfen an das Jobcenter in Münster wenden:

Jobcenter Münster

Stadthaus II
Ludgeriplatz 4
48151 Münster
Tel.: 0251 60918800
Fax: 0251 60918801
jobcenter@stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de/jobcenter

Zudem können Betroffene bei folgenden Schwangerschaftsberatungsstellen Unterstützung erfahren, dort Hilfen beantragen und Informationen über staatliche Leistungen während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes erhalten:

**Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Fachdienst Schwangerschaftsberatung**
Hafenstraße 30
48153 Münster
Tel.: 0251 492-5681 und -5685
schwangerschaftsberatung@stadt-muenster.de

Pro Familia

Ludgeriplatz 12
48151 Münster
Tel.: 0251 45858
muenster@profamilia.de

Evangelische Beratungsdienste gGmbH (EBD)

Diakonisches Werk Münster
Fachdienst Schwangerschaftsberatung
Hörsterplatz 2b
48147 Münster
Tel.: 0251 490150
Fax: 0251 4901530
ebd@diakonie-muenster.de

donum vitae

Scharnhorststraße 66
48151 Münster
Tel.: 0251 1448818
ortsverband@donum-vitae-muenster.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Wolbecker Straße 16a
48155 Münster
Tel.: 0251 1332230

Aktion Babykorb

Neben der Bereitstellung von finanziellen Mitteln bietet der Sozialdienst katholischer Frauen auch Unterstützung in Form von Sachspenden an, wie z. B. Babykleidung bis Größe 104, Kinderbettchen oder -wagen. Dafür muss der Bedarf in einer Beratung beim Sozialdienst katholischer Frauen festgestellt werden.

Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen

Gerade in der Schwangerschaft gewinnt medizinische Betreuung an Bedeutung. Während dieser Zeit und auch der anschließenden Mutterschaft gewähren die gesetzlichen Krankenkassen ihren Versicherten verschiedene Leistungen.

Hierzu zählen:

Gesundheitliche Betreuung: Diese umfasst die medizinische Betreuung vor und während der Schwangerschaft sowie nach der Geburt. Die gesundheitliche Betreuung beinhaltet i. d. R. die notwendige medikamentöse Versorgung, die Betreuung durch eine Hebamme und notwendige Klinikaufenthalte.

Häusliche Pflege: Sie kann beantragt werden, wenn durch Schwangerschaft oder Entbindung eine Pflegekraft im Haushalt notwendig wird, jedoch keine im Haushalt lebende Person für diese Aufgabe zur Verfügung steht.

Haushaltshilfe: Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt die Kosten dann, wenn es der Versicherten nicht selbst möglich ist, während der Schwangerschaft oder nach der Geburt den Haushalt zu führen. Die Mindestvoraussetzungen für diese Leistung liegen darin, dass das Kind unter zwölf Jahre alt oder behindert/pflegebedürftig ist und keine andere Person die Betreuung ersetzen kann. Für die Bereitstellung einer Haushaltshilfe muss bei der Krankenkasse ein Antrag gestellt werden. Zehn Prozent der täglich anfallenden Kosten für die Haushaltshilfe müssen selbst getragen werden.

Kosten der Entbindung: Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Geburt im Krankenhaus oder als Hausgeburt erfolgt.

Vorsorgeuntersuchungen für Mutter und Kind: Nicht nur während der Schwangerschaft, sondern auch in der Zeit nach der Geburt übernimmt die Krankenkasse die Kosten von insgesamt zehn Vorsorgeuntersuchungen (von der Geburt bis zum 13. Lebensjahr des Kindes). Für Medikamente, die wegen der Schwangerschaft oder im Zusammenhang mit der Entbindung verordnet werden, fällt keine Zuzahlung an.

Für weiterführende Informationen und Nachfragen wird empfohlen, sich direkt an die jeweilige gesetzliche Krankenkasse zu wenden.

Mutter/Vater-Kind-Kuren

Elternteile, die etwas für ihre eigene Gesundheit und die ihres Kindes tun möchten, können eine Mutter/Vater-Kind-Kur in Anspruch nehmen.

Inhalt des Kuraufenthalts ist gewöhnlich eine Kombination aus ärztlicher Betreuung, medizinischer Therapie und psychotherapeutischer Beratung. Unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze ist eine Erstattung der Kosten möglich. Die (übrigen) Kosten – abgesehen von einem Eigenanteil des Versicherten von täglich 10 € – übernehmen i. d. R. die Krankenkassen bzw. das Sozialamt oder das Müttergenesungswerk (in Härtefällen).

Nähere Informationen zur Antragstellung, Finanzierung und zum Ablauf einer Kur bieten u. a. die Seiten www.kur.org, www.muettergenesungswerk.de, www.mutter-kind.de.

Interessante Internetseiten für (werdende) studierende Eltern

Wer unter dem Stichwort „Angebote für Eltern“ googelt, erhält ca. 22 Mio. Treffer und damit ein nahezu unüberschaubares Angebot an aktuellen, teils aber ungesicherten oder gar längst überholten Informationen. Bei der Suche nach „Angebote für studierende Eltern“ reduziert sich die Trefferanzahl sofort um ein Vielfaches. Nachfolgend sollen einige Angebote, die für studierende Eltern interessant sein können, aus der Vielzahl an Informationen herausgefiltert und aufgeführt werden. Diese Auswahl ist als Einstieg für eine weitergehende Informationssuche gedacht und hat keinesfalls repräsentativen Anspruch!

- > Familienportal familienleben der WWU für Studierende mit Kind unter:
www.uni-muenster.de/familien/studierende
- > Das Online-Angebot der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bietet u. a. Informationen zu den Themen Familienplanung, Schwangerschaft, Vater werden und die erste Zeit mit dem Kind: www.familienplanung.de
- > Bei Fragen zur Schwangerschaft bieten die Caritas und der Sozialdienst katholischer Frauen eine Online-Beratung an:
www.caritas.de/onlineberatung/schwangerschaft
- > Die Homepage des BMFSFJ bietet Familien ein umfassendes Informationsangebot:
www.bmfsfj.de (Servicetelefon: 030 20179130, montags bis donnerstags von 9.00 bis 18.00 Uhr)
- > Wissenswertes auf einen Blick gibt es auf der Seite: www.familien-wegweiser.de
- > Orientierung und Unterstützungsangebote für alleinerziehende Mütter und Väter bieten die Webseiten des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter: www.vamv.de und www.vamv-muenster.de
- > Die Homepage des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht enthält eine Urteils-

datenbank (nur für Mitglieder zugänglich), ein Diskussionsforum, einen Chat und eine sehr umfangreiche Linkliste, über die sich auch eine Online-Rechtsberatung finden lässt:
www.isuv.de

Adressen und Ansprechpartner_innen auf einen Blick

Allgemeiner Studierenden-Ausschuss (AStA)

- Schlossplatz 1
48149 Münster
- > Sozialberatung, Tel.: 0251 8322281
 - > Rechtsberatung, die Anwälte sind im AStA telefonisch nicht erreichbar, die aktuellen Sprechzeiten finden sich auf der Seite des AStA
 - > Referat für Soziales und Bildung, Tel.: 0251 8321532

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

- Hafenstraße 30
48153 Münster
- > Elterngeldstelle
Tel.: 0251 492-2891, -2892, -2893, -2894, -2895, -2896
 - > Fachdienst Schwangerschaftsberatung
Tel.: 0251 492-5681 oder -5685
 - > Offener Ganzttag,
Tel.: 0251 492-5143 oder -5863
 - > Ferienbetreuung,
Tel.: 0251 492-5109
 - > Unterhaltvorschuss
Tel.: 0251 492-5190

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

- Junkerstraße 1
48153 Münster
- > Elternbeiträge, Tel.: 0251 492-5147
 - > Familienbüro, Tel.: 0251 492-5108

Amt für Schule und Weiterbildung

- Stadthaus I
Klemensstraße 10
48143 Münster
Tel.: 0251 492-401

Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung

- Stadthaus III
Albersloher Weg 33
48155 Münster
Tel.: 0251 492-6402

Anna-Krückmann-Haus

- Die Familienbildungsstätte in der Friedensstraße
Friedensstraße 5
48145 Münster
Tel.: 0251 33574

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- Glinkastraße 24
10117 Berlin
Tel.: 030 206551217

Bundesversicherungsamt

- Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel.: 0228 6190

Bundesverwaltungsamt

- Barbarastraße 1
50735 Köln
- > Bildungskredit-Hotline
Tel.: 022899 358-4492

Büro der Gleichstellungsbeauftragten der WWU

- Georgskommende 26
48143 Münster
Tel.: 0251 8329709

Evangelische Beratungsdienste gGmbH (EBD)

- Diakonisches Werk Münster
Fachdienst Schwangerschaftsberatung
Hörsterplatz 2b
48147 Münster
Tel.: 0251 490150
Fax: 0251 4901530
ebd@diakonie-muenster.de

donum vitae

- Scharnhorststraße 66
48151 Münster
Tel.: 0251 1448818

Eltern helfen Eltern e.V.

- Dahlweg 112
48153 Münster
Tel.: 0251 778474

Evangelische Familienbildungsstätte

- Friedrichstraße 10
48145 Münster
Tel.: 0251 481678-0

Familienkasse Rheine

- Dutumer Straße 5
48431 Rheine
Tel.: 0800 4555530

Frauenkasse im Berliner Frauenbund 1945 e.V.

- Ansbacher Straße 63
10777 Berlin
Tel.: 030 2183934

Haus der Familie Münster

- Katholisches Bildungsforum im Stadtdekanat Münster e.V.
Krummer Timpen 42
48143 Münster
Tel.: 0251 418660

Hildegardis-Verein e.V.
Frauen – Studien – Fördern
 Wittelsbacherring 9
 53115 Bonn
 Tel.: 0228 9659249

Jobcenter Münster
 Ludgeriplatz 4
 48151 Münster
 Tel.: 0251 60918800

Kindertagespflegegruppe Löwenmälchen
 Bergstraße 26
 48143 Münster
 Tel.: 0251 483214

Kita Chamäleon
 Rudolf-Harbig-Weg 38a
 48149 Münster
 Tel.: 0251 8379199

Kita Tausendfüßler
 Kardinal-von-Galen-Ring 20
 48149 Münster
 Tel.: 0251 81585

Münsteraner Tageseltern e.V.
 Dahlweg 112
 48163 Münster
 Tel.: 0251 1410559

Pro Familia
 Ludgeriplatz 12
 48151 Münster
 Tel.: 0251 45858

Sozialberatung im cuba
 Achtermannstraße 10–12
 48143 Münster
 Tel.: 0251 58856

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Münster (SkF)
 Wolbecker Straße 16a
 48155 Münster
 Tel.: 0251 1232230

Studierendensekretariat
 Schlossplatz 2
 48149 Münster
 > Servicehotline: 0251 8320001

Studierendenwerk Münster
 > Amt für Ausbildungsförderung
 Bismarckallee 11
 48151 Münster
 Tel.: 0251 8379532
 > Sozialberatung
 Gescherweg 80
 48161 Münster
 Tel.: 0251 837916-7, -8
 > Wohnraumverwaltung
 Bismarckallee 5
 48151 Münster
 Tel.: 0251 8379553

**Verband alleinerziehender Mütter
 und Väter e.V. (VAMV)**
 Ortsverband Münster und Umgebung
 Achtermannstraße 19
 48143 Münster
 Tel.: 0251 277133

Zentrale Studienberatung
 Schlossplatz 5
 48149 Münster
 Tel.: 0251 8322357

Zwergenstübchen
 Bismarckallee 3
 48151 Münster
 Tel.: 0251 8379598





